

Stadtplanung:

lars hertelt |
stadtplanung und architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
76137 Karlsruhe, Wilhelmstraße 58
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 0178 201 4033
info@hertelt-stadtplanung.de

Umweltbericht:

grünblau
Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Kirsten Fuß
Fährstraße 7
18439 Stralsund

Gemeinde Glowe

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

mit Konzentrationszonenausweisung für privilegierte Anlagen der gewerblichen Tierhaltung unterhalb der UVP-Grenze

Offenlagefassung

Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Begründung

Inhalt

1) Ziele und Grundlagen der Planung	3
1.1) Ziel und Anlass der Planung.....	3
1.2) Abwägungsrelevante Belange.....	4
1.3) Verfahrenswahl.....	5
1.4) Lage der Gemeinde im Raum.....	6
1.5) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen.....	6
1.5.1) Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2016).....	6
1.5.2) Regionales Raumordnungsprogramm (RREP VP 2010).....	7
1.5.3) Betroffenheit der Ziele der Raumordnung.....	8
2.) Ermittlung und Begründung von Konzentrationszonen.....	9
2.1) Harte Tabuzonen.....	9
2.1.1) Schutzgebiete nach internationalem Recht.....	9
2.1.2) Schutzgebiete nach nationalem Recht.....	11
2.1.3) Flächennaturdenkmale.....	13
2.1.4) Wald.....	13
2.1.6) 150m- und 200m-Küstenschutzstreifen.....	15
2.1.7) Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope.....	16
2.1.8) Siedlungsbereiche (Flächennutzungsplan) und gemeindliche Planungen.....	17
2.2) Weiche Tabuzonen.....	19
2.2.1) Landschaftsschutzgebiet.....	19
2.2.2) Gemeindliche Planungen.....	20
2.2.2.1) Flächennutzungsplan.....	20
2.2.2.2) Teillandschaftsplan.....	20
3) Städtebauliche Planung	21
3.1) Begründung der Festsetzungen.....	25
3.2) Erschließung.....	25
3.3) Emissionen.....	27
3.4) Wald.....	27
3.5) Weitere Festlegungen.....	28
3.6) Zeichnerische Darstellung.....	28
3.7) Abwägungsrelevante Belange.....	28
4) Umweltbericht	30

4.1 Einleitung.....	32
4.1.1 Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraums	32
4.1.2 Datengrundlagen	33
4.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	34
4.1.3.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften	34
4.1.3.2 Übergeordnete und örtliche Planungen	35
4.1.3.3 Schutzgebiete	37
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	41
4.2.1 Boden	41
4.2.2 Fläche.....	42
4.2.3 Wasser	42
4.2.4 Wasserrahmenrichtlinie	44
4.2.5 Klima/ Luft.....	44
4.2.6 Anpassung an den Klimawandel.....	44
4.2.7 Pflanzen/ Tiere	45
4.2.7.1 Pflanzen	45
4.2.7.2 Tiere.....	46
4.2.7.3 Biologische Vielfalt	49
4.2.8 Landschaft.....	49
4.2.9 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung.....	50
4.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe.....	50
4.2.11 Störfallbetriebe	50
4.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	51
4.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	51
4.3.1 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (Pflanzen und Tiere)	51
4.3.2 Beschreibung des möglichen Eingriffs	51
4.3.3 Ermittlung des Kompensationserfordernisses	51
4.3.4 Kompensationserfordernis für beeinträchtigte Biotoptypen	51
4.3.5 Eingriffe in den Einzelbaumbestand.....	51
3.6 Eingriffsermittlung (forstlich)	52
4.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	52
4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung	52
4.6 Quellenverzeichnis.....	54

1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Ziel und Anlass der Planung

Die Gemeinde Glowe ist als Erholungsort anerkannt und strebt den Titel „Seebad Glowe“ an. Entsprechend sorgfältig soll die bauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes gelenkt und gesteuert werden.

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan soll - wo dies möglich ist - im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Entwicklung von privilegierten Vorhaben insbesondere der gewerblichen Tierhaltung auf dafür geeignete Flächen gesteuert werden. Insbesondere die im Zusammenhang mit dieser Nutzung üblicherweise einhergehenden kastenförmigen Bauten werden als das Landschaftsbild empfindlich störende Anlagen gesehen, die als mit einem Tourismus- und Erholungsraum sowie in Ergänzung zur Ausweisung als Seebad als nicht verträglich eingestuft werden.

Zukünftig betroffen von der Planung sind insbesondere privilegierte gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die eine entsprechend an der landwirtschaftlichen Nutzung orientierten Flächenausstattung gemäß § 201 BauGB haben. Vorliegend planerisch gesteuert werden hier insbesondere gewerbliche Tierhaltungsbetriebe unterhalb der Grenze der Umweltverträglichkeitsprüfung des *Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)*.

Dieses erfasst in seinen Anlagen Nr. 7.1 bis 7.11 UVP-G die Tierhaltungsanlagen zur Intensivhaltung und -aufzucht von Hennen und Junghennen, Mastgeflügel, Truthähnen, Rindern, Kälbern, Mastschweinen, Sauen (mit Ferkeln), Ferkeln, Pelztieren und Tieren in gemischten Beständen der genannten Tierarten. Das Gesetz regelt ab welcher Tieranzahl eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bei der Errichtung der Tierhaltungsanlagen (auch bei kumulativer Wirkung) notwendig ist bzw. bis zu welcher jeweiligen Tieranzahl ein Prüfungsvorbehalt nicht erforderlich sind. Die vorliegende Planung betrifft insbesondere Tierhaltungsanlagen, für die die allgemeine Vorprüfung und die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nicht in Frage kommt, da die Anlagengröße unterhalb der UVP-Grenzen liegen. Anlagen oberhalb dieser Grenze werden über Bebauungspläne geregelt und deren Steuerung liegt im Wirkungskreis der Gemeinde.

1.2) Abwägungsrelevante Belange

Die mit der Planung verbundene Konzentration bestimmter Nutzungen bei gleichzeitiger nicht zulässiger Bodennutzung an anderer Stelle sind die entsprechenden Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. Damit greift die Gemeinde regelmäßig in das Abwägungsgefüge des Gesamtflächennutzungsplans ein, das in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde berücksichtigt allgemein die Belange

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Orts- und Landschaftsbildes und damit verbunden
- die Stärkung der touristisch geprägten lokalen und regionalen Wirtschaft verbunden mit Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Belange der Landwirtschaft.

Das gesamte Gemeindegebiet wurde im Rahmen des Teillandschaftsplanes bereits als vorbereitende Bauleitplanung in die Betrachtung und Ergebnisfindung einbezogen und ist als Ergebnis einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zusätzlich zu beachten.

Schließlich sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.3) Verfahrenswahl

Verhältnis Flächennutzungsplan und sachlicher Teilflächennutzungsplan

Die Gemeinde Glowe verfügt seit 30.12.2004 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Grundsätzlich wird im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt.

Nach § 5 Abs.2b BauGB können zur Steuerung privilegierter Vorhaben die Ausweisungen des Flächennutzungsplans überlagernd zusätzlich sachliche Teilflächennutzungspläne mit sogenannten Konzentrationszonen aufgestellt werden. „Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.“ Als Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 benennt das Baugesetzbuch Vorhaben, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder ihnen ausgesetzt sind und mit ihnen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange einhergeht.

Die mit der isolierten großflächigen Stalltierhaltung verbundenen kastenförmigen baulichen Anlagen sind aus der Sicht der Gemeinde nicht ortstypisch und sollen im Sinne einer Landschaftsbildverträglichkeit an weniger einsehbaren Bereichen der Gemeinde errichtet werden können. Favorisiert wird im Sinne einer optischen Verträglichkeit die Bewahrung kleinteiliger Strukturen.

Die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans dürfen jenen des (Regel-)Flächennutzungsplans nicht widersprechen. Andernfalls könnten die nach § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB maßgeblichen Grundzüge des vorhandenen Flächennutzungsplans berührt sein und dieser nicht mehr vom Planerfordernis des § 1 Abs. 3 BauGB gedeckt sein (vgl. *Mitschang* LKV 2007, 102 (107)). Die Ausweisungen von Konzentrationszonen müssen die Ausweisung „parzellenscharf erfolgen, weil dem Flächennutzungsplan insoweit die Funktion und Wirkung eines Bebauungsplans zukommt“ (BVerwG NVwZ 2007, 1081 (1082)).

Möglicher Regelungsinhalt

Mit dem Verfahren des Teilflächennutzungsplans können Tierhaltungsanlagen unterhalb der Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. unterhalb der Kumulationswirkung im Gemeindegebiet gesteuert werden. Hingegen für die Errichtung einzelner gewerblicher Tierhaltungsanlagen oder in deren Kumulation, die über den Schwellenwerten nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz liegen, benötigen die entsprechenden Anlagen Baurecht durch einen qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der durch die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis aufgestellt und örtlich gesteuert wird.

Im Zusammenhang mit dem Planverfahren wurde alternativ eine Änderung des rechtswirksamen FNP mit entsprechender Flächenausweisung für betroffene Nutzungen in Betracht gezogen. Dies wurde jedoch verworfen. Damit hätte im vorliegenden Fall zwar die Nutzung auf die avisierte Fläche gelenkt werden können, jedoch hätte auf Grund der bestehenden Privilegierung die Nutzung auch weiterhin an anderen Stellen des Außenbereichs nach § 35 BauGB erfolgen können (vorausgesetzt, weitere Kriterien sind erfüllt). Mit der Wahl eines Verfahrens als sachlicher Teilflächennutzungsplans beschließt die Gemeinde neben der positiven Lenkung auf bestimmte Flächen gleichzeitig den Ausschluss der gegenständlichen Nutzung an anderer Stelle des Gemeindegebiets. Der Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Anlagen an bestimmten Standorten voraus, mit denen zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet verbunden sein soll. „§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind“ (Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - a.a.O. S. 36 f., zitiert in: BVerwG, Urteil vom 01.07.2010 - -4 C 6.09).

Aus diesem Grund wurde dem hier gewählten Planungsinstrument eines sachlichen Teilflächennutzungsplans der Vorzug gegeben.

„Ein weiterer Vorteil der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans gegenüber einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplans ist darin zu sehen, dass seine Wirksamkeit nicht von der Wirksamkeit des eigentlichen Flächennutzungsplans abhängt. Er ist gerichtlich selbstständig anfechtbar“ (BVerwG Beschl. v. 15. 9.2009-4 BN 25.09, ZffiR 2010, 65).

1.4 Lage der Gemeinde im Raum

Das Gemeindegebiet von Glowe liegt im Norden der Insel Rügen im Übergang von der Nehrung der Schaabe Richtung Jasmund und ist besonders geprägt durch die nördlich angrenzende Ostsee (Tromper Wiek) und die südlich begrenzende Landschaft des Großen Jasmunder Boddens mit seinen Nebengewässern. Es umfasst mit dem Hauptort Glowe und den Ortsteilen Baldereck, Bobbin, Polchow, Ruschvitz und Spycker eine Fläche von 2.220 ha. Aktuell werden 957 Einwohner (Stichtag 31. Dez. 2021; Quelle: Statistisches Landesamt M-V) benannt.

Nordwestlich grenzt die Gemeinde Ostseebad Breege-Juliusruh an, südlich/östlich die Gemeinde Sagard und östlich die Gemeinde Lohme.

Während der baulichen Entwicklung der Gemeinde Glowe in westlicher Richtung durch den flächendeckend ausgeprägten Wald der Schaabe in ihrer Entwicklung Grenzen gesetzt sind, liegen östlich der Ortslage Glowe einzelne Ortsteile und Splittersiedlungen eingebettet in eine Agrarlandschaft, welche potenzielle Entwicklungsflächen für privilegierte Vorhaben im Sinne des §35 BauGB darstellen können.

1.5 Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen „raumbedeutsame Vorhaben den *Zielen der Raumordnung* nicht widersprechen. „Dies gilt für privilegierte Vorhaben und sonstige Vorhaben in gleicher Weise“ (VGH Mannheim Urt. V. 18.05.1999 – 10S 1443/97). Ziele der Raumordnung, denen ein raumbedeutsames Vorhaben nicht widersprechen darf, können sich insbesondere aus Festlegungen zu Vorranggebieten, aber auch aus Festlegungen zu Eignungsgebieten ergeben. Im Folgenden werden diesbezüglich die raumordnerischen Ausweisungen des Landes- sowie des Regionalprogramms wiedergegeben.

1.5.1 Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2016)

Das Gemeindegebiet von Glowe ist im Landesentwicklungsprogramm MV vollständig als Vorbehaltsgebiet Tourismus, die angrenzenden Küstengewässer als Marines Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von *Grundsätzen der Raumordnung*.

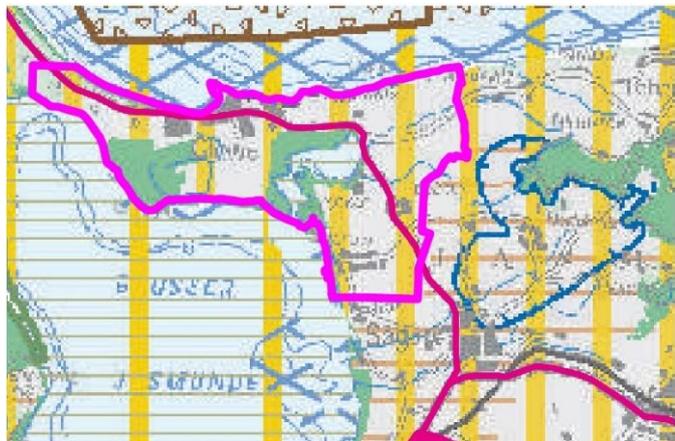


Abb. 1: Karte LEP MV 2016, Gemeinde Gebiet Glowe in Magenta / Ausschnitt ohne Maßstab

Die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft ist im Planwerk des LEP

MV 2016 für die Gemeinde Glowe nicht dargestellt. Die entsprechende Signatur ist lediglich auf den Gebieten der Nachbargemeinden erkennbar und endet an der Gemeindegrenze zu Glowe. In der weiteren Abschichtung diesbezüglich weicht jedoch das RREP VP 2010 deutlich von den Darstellungen im LEP MV 2016 ab (s.u.) und überlagert nahezu das gesamte östliche Gemeindegebiet Glowes sowie den Bereich südöstlich der zentralen Ortslage mit der Signatur für Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sodass bereits im Zusammenhang mit der diesseitigen Darstellung des LEP MV 2016 die Gewichtung der Landwirtschaft hervorgehoben wird.

In landwirtschaftlich geprägten Gebieten soll dem weiteren Flächenentzug durch andere Raumnutzungen auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft entgegengewirkt werden. Damit wird zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs beigetragen. Dies ist insbesondere beachtlich, da die landwirtschaftliche Nutzung einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leistet.

1.5.2) Regionales Raumordnungsprogramm (RREP VP 2010)

Die regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) werden aus dem Landesraumentwicklungsprogramm entwickelt und enthalten die Ziele und Grundsätze zur langfristigen räumlichen Entwicklung der Region. Sie formen die im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Vorgaben sachlich aus und konkretisieren diese regionsspezifisch, beispielsweise für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Rohstoffsicherungsgebiete.

Glowe wird im RREP VP 2010 als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. An der nördlichen Ortsrandlage besteht eine Kennzeichnung als Hafen.

Das Gemeindegebiet ist zusätzlich gekennzeichnet u.a. als

- Tourismusschwerpunktraum,
- Vorbehaltsgebiet Küstenschutz,
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Gemeinde Glowe ist in das regionale und überregionale Verkehrsnetz – einschließlich des Radroutennetzes- eingebunden.

Tourismusschwerpunktraum

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (3.1.3 (1) RREP). In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund (3.1.3 (4) RREP). Die Planungsregion verfügt über ein umfangreiches Potenzial zur Entwicklung verschiedener Tourismusangebote. In der Planungsregion lassen sich Räume abgrenzen, die wegen ihrer naturräumlichen, kulturellen und tourismusinfrastrukturellen Ausstattung eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung aufweisen. Die Abgrenzung dieser Tourismusräume erfolgt für das RREP nach im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern definierten Kriterien, u.a. für Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind, was für Landschaftsteile der Gemeinde Glowe der Fall ist. Zusätzlich erfüllt das Gemeindegebiet Glowes mit direktem Zugang zur Küste ein weiteres Kriterium als Tourismusraum. Von den Tourismusräumen ausgenommen sind ... die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Insbesondere in den Ländlichen Räumen sollen die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Zweige der Gesamtwirtschaft erhalten und entwickelt werden (5.4 (1) RREP). Die räumlichen Bedingungen für die landwirtschaftliche Haltung von Tieren sollen verbessert und vorhandene Infrastrukturen für den Ausbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung genutzt werden. Standorte für die landwirtschaftliche Haltung von Tieren sind raum- und umweltverträglich einzuordnen (5.4 (4) RREP). So können Nutzungskonflikte, insbesondere zwischen Naturschutz, Tourismus, Landwirtschaft vermieden“ werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden im RREP dem Umwelt- und Naturschutz zugeordnet. Als Ziel der Raumordnung wird festgestellt, dass in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen ist und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben auszuschließen sind (5.1 (3) RREP). Darüber hinaus soll in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege



Abb. 2: Karte RREP VP 2010, Gemeinde Gebiet Glowe in Magenta / Ausschnitt ohne Maßstab

den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen (5.1 (4) RREP).

Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung

Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen ... sollen erhalten und weiterentwickelt werden (5.1.4 (1) RREP). Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Gebiete, welche ökologische Leistungen unter Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität erbringen, sollen bevorzugt gefördert werden. Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht nachteilig verändert werden (5.1.4 (2) RREP). Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von vor allem landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig in den ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden (5.1.4 (6) RREP).

Tourismus in Natur und Landschaft

Landschaftsräume, die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturellen Ausstattung sowie ihrer Lage für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen, soweit kein Schutzzweck oder Vorrang dagegensteht, für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar und so für geeignete Erholungsformen nutzbar gemacht werden (5.2.(1) RREP). Naturbetonte und ungestörte Räume sind als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft in einer ausreichenden Größe zu erhalten. Sie sollen weder durch andere Raumnutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden (5.2.(2) RREP).

Vorbehaltsgebiet Küstenschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz sollen alle Planungen und Maßnahmen die Belange des Küstenschutzes berücksichtigen. (5.3 (2) RREP).

1.5.3) Betroffenheit der Ziele der Raumordnung

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen „raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“ Das Gemeindegebiet Glowes ist im Wesentlichen ausgewiesen als sich teilweise überlagernde Vorbehaltsgebiets. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung. Vorranggebiete oder Vorrangräume, die den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung haben, finden sich nicht im Gemeindegebiet. Dies gilt auch für Festlegungen zu Eignungsgebieten. Insofern sind die *Ziele der Raumordnung* durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet Glowes nicht betroffen.

2.) Ermittlung und Begründung von Konzentrationszonen

Um die Rechtswirkungen des 35 Abs.3 Satz 3 BauGB zu erhalten und privilegierte Anlage auf bestimmte Standorte zu beschränken, wird eine Beurteilung des Außenbereichs nach sogenannten harten und weichen Tabukriterien vorgenommen.

In einem ersten Prüfungsschritt werden die harten Tabuzonen benannt. In diesen Bereichen ist die Verwirklichung der Nutzung auf unabsehbare Zeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen ausgesetzt.

In einem zweite Prüfungsschritt werden die weichen Tabuzonen benannt. In diesen Bereichen ist die Errichtung der Anlagen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich. Auf ihnen sollen nach den raumordnungsrechtlichen oder städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträgers keine vorrangigen Nutzungen verwirklicht werden. Die Kriterien für weiche Tabuzonen unterliegen der Abwägung.

2.1) Harte Tabuzonen

2.1.1) Schutzgebiete nach internationalem Recht

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000 /Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1447-302 Jasmund

Nordöstlich des Hauptortes Glowe erstreckt sich entlang der Ostseeküste das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1447-302 Jasmund. Dieses wird als einzigartiges, mit einer komplexen Naturlandschaft versehenes Gebiet mit ausgedehnten Buchenwäldern, Quell-, Kessel- und Versumpfungsmooren, Kleingewässern und Bächen sowie einer einmaligen Kreide Steilküste charakterisiert.



Abb. 3: Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1447-302 Jasmund, Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Güte und Bedeutung des Gebietes liegen in repräsentativen und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, Vorkommen von FFH-LRT und -Arten an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von prioritären FFH-LRT, -LRT und -Arten innerhalb großflächiger Komplexe sowie deren ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung.

Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft

Für die südlich und westlich der Gemeinde liegenden Boddengewässer sowie deren Verlandungsbereiche wurde die Schutzgebietskulisse des Gebietes Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft ausgewiesen. Diese umfasst ein reich gegliedertes System von Boddengewässern unterschiedlichen Trophiegrades und unterschiedlicher Isolation von der offenen Ostsee mit zahlreichen typischen Küstenlebensräumen (Wieken, Nehrungen und Haken unterschiedlichen Entwicklungsgrades).

Güte und Bedeutung des Gebietes liegen in repräsentativen und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, Vorkommen von FFH-LRT und -Arten an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von prioritären FFH-LRT, -LRT und -Arten innerhalb großflächiger Komplexe sowie deren ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung.

Bewertung

Zwar ist die Planung von Anlagen für die gewerblichen Tierhaltung innerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG) und die gesetzlichen Ausnahmeveraussetzungen nicht vorliegen. Es erscheint im vorliegenden Zusammenhang gerechtfertigt, das Schutzgebiet den Flächen zuzuordnen, auf denen Tierhaltungsanlagen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen sind. Die einmalige Naturausstattung ist zu erhalten und würde durch die Nutzung als gewerbliche Tierhaltung punktuell zerstört.

Zum einen spricht hierfür der Umstand, dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat, welche Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden (vgl. § 20 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG) und zum anderen dürfte eine Anlage zur Tierhaltung ähnlich einem Gewerbebetrieb mit den entsprechenden Erschließungsstrukturen und Emissionen den Schutzziele dem Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung widersprechen. Die Errichtung und der Betrieb einer Tierzuchtanlage auch im Umfang einer Anlagengröße unterhalb der UVP-Grenzen ist mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes unvereinbar und ist geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Vogelschutzgebiet (VSG)

Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Nahezu flächengleich mit dem GGB Nordrügensche Boddenlandschaft wurde das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen ausgewiesen. Dieses umfasst die strukturreiche und störungsarme Küstenlandschaft.

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Grünlandwirtschaft findet auf Küstenüberflutungsmooren statt. Es existieren große Brackwasserlagunen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.



Abb. 4: Vogelschutzgebiet DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Auch in Bezug auf das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen ist die Planung von Anlagen für die gewerblichen Tierhaltung innerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG) und die gesetzlichen Ausnahmenvoraussetzungen nicht vorliegen. Dies ist hier der Fall.

Die einmalige Naturlandschaft ist zu erhalten und würde durch die Nutzung als gewerbliche Tierhaltung punktuell zerstört.

Zum einen spricht hierfür der Umstand, dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat, welche Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden (vgl. § 20 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG) und zum anderen dürfte eine Anlage zur Tierhaltung ähnlich einem 24-stündigen Gewerbebetrieb mit den entsprechenden Erschließungsstrukturen für Transport den Schutzziele des Gebietes Gemeinschaftlicher Bedeutung widersprechen. Die Errichtung und der Betrieb einer Tierzuchtanlage, auch im Umfang einer Anlagengröße unterhalb der UVP-Grenzen, ist mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes unvereinbar und ist geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Daher erscheint es auch im vorliegenden Zusammenhang gerechtfertigt, das Schutzgebiet den Flächen zuzuordnen, auf denen Tierhaltungsanlagen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen sind.

2.1.2) Schutzgebiete nach nationalem Recht

Naturschutzgebiete

NSG 255 Roter See bei Glowe

Das Verlandungsgebiet des Roten Sees mit Teilen des umliegenden Waldes, eines Teiles des anschließenden Grünlandes und einer Boddengewässer-Randzone von 100 Meter Breite wurde auf 233 ha Grundfläche zum Naturschutzgebiet erklärt. Die erste Unterschutzstellung erfolgte am 05.11.1990.

Derzeit gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Roter See bei Glowe" vom 10. Oktober 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 1007). Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des durch Tourismus, Wassersport und Bebauung gefährdeten naturnahen, grundwasserbestimmten Gebietes der Schaabe-Nehrung mit Brack- und Süßwasserverlandungsröhrichten, Kiefern-Birken-

Stieleichen-Wald, Kiefern- und Kiefern-Birken-Brüchen, Pfeifengras-Kiefernwald, Magerrasenresten und -initialen (Borstgras, Besenheide, Wacholder, Prachtnelke), Amphibienreichtum und bemerkenswerter Avifauna (Brutgebiet von Graugans, Rohrweihe, Mäusebussard, Habicht, Sperber, jahresweise Baumfalke, Seeadler, Rohrdommel). Wesentliche Entwicklungsziele sind die völlige Ausrichtung der forstlichen Nutzung auf natürliche Gehölzartenkombinationen sowie die Extensivierung des anteiligen Wirtschaftsgrünlandes durch teilweisen Rückbau von Entwässerungsgräben und durch entsprechende Bewirtschaftung.

Auf Grund der Schutzziele erscheint es im vorliegenden Zusammenhang gerechtfertigt, das Schutzgebiet den Flächen zuzuordnen, auf denen Tierhaltungsanlagen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen sind. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte und angestrebten Renaturierungsmaßnahmen widersprechen einer Nutzung als Tieraufzuchtanlage bzw. der Schutzstatus der im Schutzgebiet vorkommenden Arten lässt die Möglichkeit einer baulichen Nutzung des Naturschutzgebiets langfristig nicht erkennen.

NSG 256 Spyckerscher See und Mittelsee

Das NSG Spyckerscher See und Mittelsee umfasst auf einer Fläche von insgesamt 344 ha die namengebenden Seen mit einem Teil der umliegenden Halbtrocken- und Magerrasen sowie Brackwasserröhrichte und aufgelassenen Salzwiesen einschließlich eines angrenzenden Teiles des Großen Jasmunder Boddens.

Das Schutzgebiet wurde erstmals zum 05.11.1990 unter Schutz gestellt. Heute gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spyckerscher See und Mittelsee" vom 27. September 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 998).

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines der landschaftlich reizvollsten und, gemessen an der geringen Größe, an Vielfalt der Naturausstattung reichsten Gebiete der nordrügischen Boddenlandschaft. Das Biotopspektrum reicht von Pioniervegetation und Halbtrockenrasen mit Entwicklung zu wärmeliebenden Gebüschern einerseits und Sandmagerrasen im boddennahen Bereich andererseits über aufgelassene Salzwiesen und verschiedene Röhrichte und Erlenbrüche bis zu den Flachgewässern der beiden Seen und des angrenzenden Boddenbereiches. Als besonders geschützte, vom Aussterben bedrohte sowie als für Rügen seltene Arten sind Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfrosch (*Rana esculenta*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Gemeine Sichelwöhre (*Falcaria vulgaris*) zu nennen. Das Gebiet ist zudem Nahrungsrevier für Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*). Besondere avifaunistische Bedeutung gewinnt es durch die Funktion als Schlafplatz für verschiedene Gänsearten und den Kranich (*Grus grus*). Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel ist der Erhalt dieses vielfältigen Naturpotentials unter dem Druck der zunehmenden touristischen Erschließung Rügens. Ein spezielles Entwicklungsziel ist die Verbesserung der Wassergüte durch Verringerung des Eutrophierungsgrades (Aal-Hecht-Schlei-See).

Auf Grund der Schutzziele erscheint es im vorliegenden Zusammenhang gerechtfertigt, das Schutzgebiet den Flächen zuzuordnen, auf denen Tierhaltungsanlagen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen sind. Insbesondere die Ausstattung mit der vom Aussterben bedrohten Arten und auch der Vielfalt der Naturausstattung bzw. der Schutzstatus der genannten Arten lässt die Möglichkeit einer baulichen Nutzung des Naturschutzgebiets langfristig nicht erkennen.



Abb. 5: Naturschutzgebiete NSG 255 Roter See bei Glowe und NSG 256 Spyckerscher See und Mittelsee sowie Flächennaturdenkmal RÜG 001 Kreideufer Ruschvitz Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

2.1.3) Flächennaturdenkmale

FND RÜG 001 Kreideufer Ruschvitz

Das FND wurde mit Beschluss des Rates des Kreises Rügen Nr. 62-7./81 vom 22.01.1981 erstmals sowie mit Beschluss des Rates des Kreises Rügen Nr. 191/21-88 vom 06.10.1988 in der heutigen Form rechtlich festgesetzt.

Es umfasst auf einer Fläche von 2,47 einen Teil des stark nach Norden geneigten Kreideufers nordöstlich von Ruschvitz, welcher eine typische Trockenhangvegetation mit reichhaltigem Vorkommen des Frauenschuhs sowie Vorkommen anderer geschützter Arten aufweist. Die Fläche ist zu Teilen mit Gebüsch bestanden. Wesentliche Gründe der Ausweisung waren wertvolle Pflanzenart(en), ein wertvolles Biotop sowie die besondere Geologische Bildung.

Der Bereich ist Teil des gesetzlich geschützten Geotops G2_194 Kliff Jasmund (Kliff aktiv, geologisch bedeutend) und aktuell von starkem Küstenrückgang geprägt.

Auf Grund der Schutzziele erscheint es im vorliegenden Zusammenhang gerechtfertigt, das Schutzgebiet den Flächen zuzuordnen, auf denen Tierhaltungsanlagen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen sind. Insbesondere die geschützten Arten sowie der Küstenrückgang lassen die Möglichkeit einer baulichen Nutzung des Naturschutzgebiets langfristig nicht erkennen.

2.1.4) Wald

Der Grundsatz, Wald nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen (§ 1a (2) Satz 2 BauGB), verleiht dem Status Wald eine hohe Bedeutung. Gemäß § 1 Landes-Waldgesetz MV (LWaldG M-V) ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist zu vermeiden. Zusätzlich ist der erforderliche 30m-Waldabstand nach § 20 LWaldG MV zu berücksichtigen.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind ... die Erfordernisse der forstlichen Rahmenplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung ... zu berücksichtigen (§ 15

LWaldG). Das ist insofern beachtlich, als dass im Regionalplan die bestehenden (Wald-)bereiche im Gemeindegebiet Glowe insbesondere in und um die überlagernd ausgewiesenen GGB-Gebiete zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen sind.

Im § 15 LWaldG heißt es weiter, dass die Genehmigung zur Waldumwandlung zu versagen ist, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere

1. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen oder
2. bei wesentlicher Gefährdung benachbarter Waldflächen oder
3. bei fehlender Notwendigkeit einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck oder
4. bei Unzulässigkeit der Umwandlung nach anderen Rechtsvorschriften oder
5. wenn der Wald dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dient oder
6. wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.



Abb. 6: Waldflächen (grün) 30m-Abstandsfläche (gelb) mit Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Waldabstandsverordnung kann das Forstamt Ausnahmen zulassen bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches, die sich an bestehende Bebauung anschließen, sofern durch die vorhandene Bebauung der geprägte Waldabstand nicht unterschritten wird. Eine Notwendigkeit für die Konzentrationszonen eine Waldumwandlung in Betracht zu ziehen erscheint auf Grund des hohen Schutzstatus des Waldes nicht angezeigt.

2.1.5) Rastflächen



Abb. 7: Landrastgebiete Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Die Ackerflächen des Gemeindegebietes besitzen in Verbindung mit den Vogelrastgebieten der Boddengewässer eine relativ hohe bis sehr hohe Bedeutung als Landrastgebiete insbesondere in Kombination mit Natur- und Küstenschutzausweisungen. Eine Belegung dieser Flächen mit baulichen Nutzungen ist ausgeschlossen.

2.1.6) 150m- und 200m-Küstenschutzstreifen

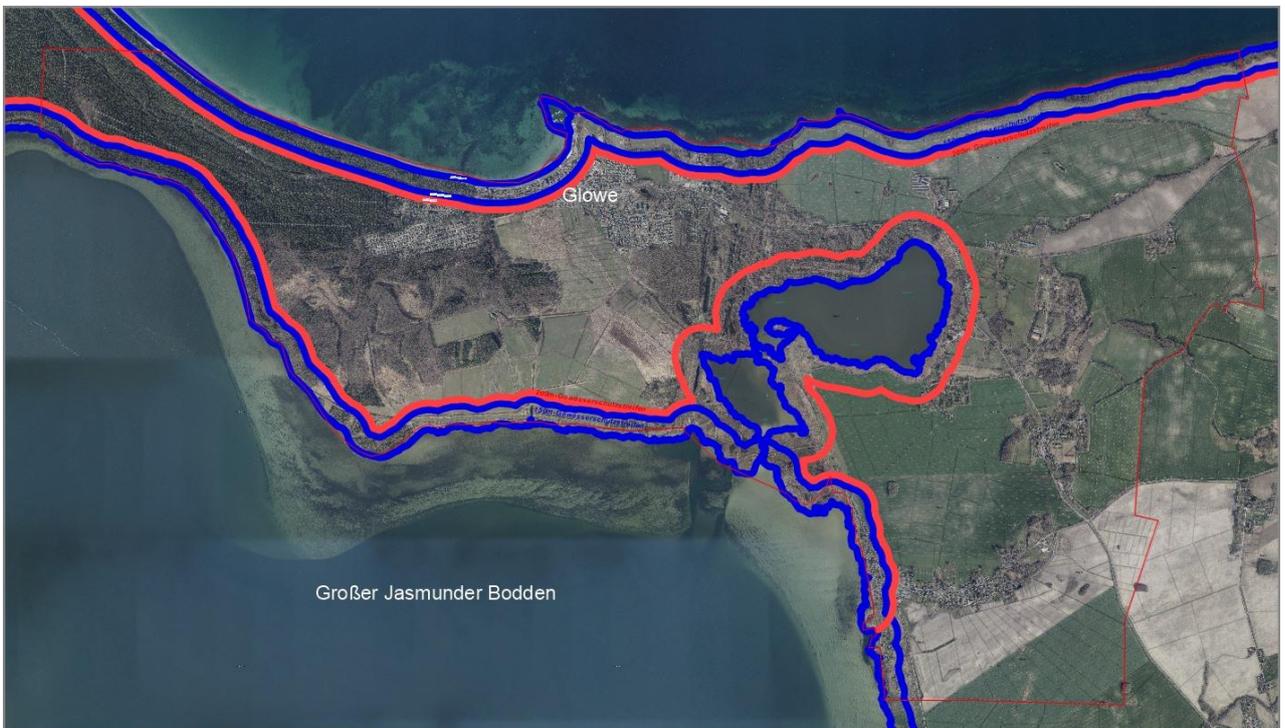


Abb. 6: 150m / 200m-Küstenschutzstreifen Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Entlang der Küstengewässer ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 200m zur Wassermittellinie einzuhalten. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie sowie im Vorstrandbereich (seewärts des Strandes gelegener Meeresbereich bis zu einer von Seegangswirkung unbeeinflussten Wassertiefe) bedarf bei der Wasserbehörde der rechtzeitigen Anzeige. Dabei ist das Vorhaben zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist. Vorhaben an Steilküsten sind zu untersagen, wenn durch bestehende Küstenschutzanlagen oder durch zulässige Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Verhinderung des Steiluferrückganges eine Gefährdung der zu errichtenden baulichen Anlagen durch Steiluferrückgang langfristig nicht ausgeschlossen werden können.

§ 29 NatSchAG M-V – Küsten- und Gewässerschutzstreifen

An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. An Küstengewässern ist abweichend ein Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

2.1.7) Gesetzlich geschützte Biotop und Geotope

§ 30 BNatSchG Abs. 1 formuliert den allgemeinen Grundsatz: *Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden gesetzlich geschützt.*

Damit wird eine Reihe von Biotoptypen pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in der Qualität des Schutzes von Naturschutzgebieten geschützt. Die Liste der schützenswerten Biotop wird im § 20 NatSchAG M-V landesspezifisch angepasst und konkretisiert.

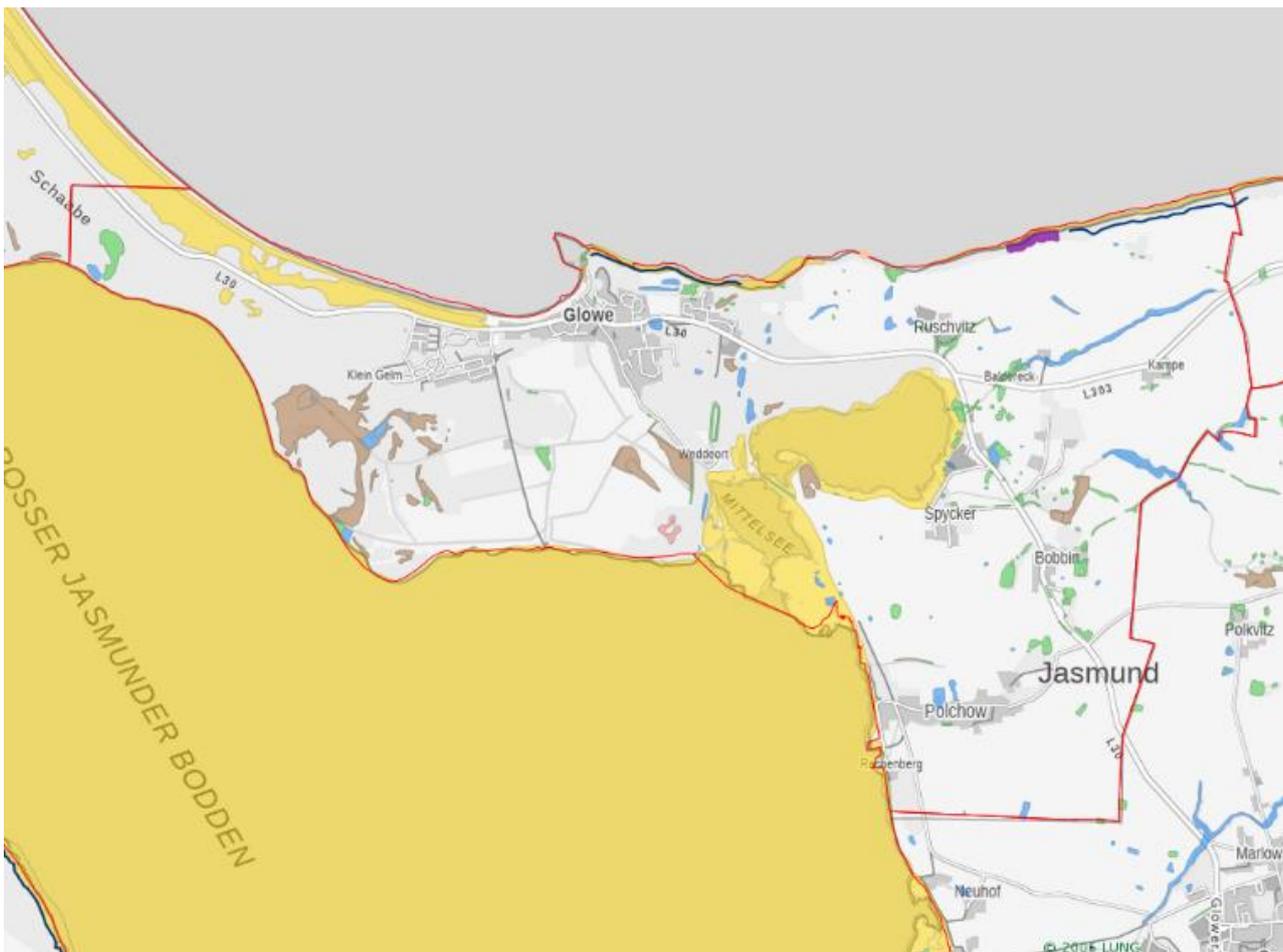


Abb. 6: FND RÜG 001 Kreideufer Ruschvitz (lila). Die Flächen der gesetzlich geschützten Biotop und Geotope wurden dem Umweltinformationsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern entnommen. Auf eine detaillierte Auflistung wird unter Verweis auf das Umweltinformationsportal verzichtet. Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Für Glowe sind die geschützten Boddengewässer mit ihren Verlandungsbereichen, insbesondere der Mittelsee und der Spycybersche See, der Dünenwaldkomplex der Schaabe, die Gewässerläufe des Bisdamitzer Baches und des Dalmeritzer Baches sowie zahlreiche Gewässer- und Gehölzbiotope in der Ackerflur markant.

Ferner sind im Gemeindegebiet von Glowe Geotope ausgeprägt. Der Schutzstatus der Geotope wird in schützenswert und gesetzlich geschützt differenziert (s. Kapitel *Boden* des Teillandschaftsplans).

2.1.8) Siedlungsbereiche (Flächennutzungsplan) und gemeindliche Planungen

Bei den Konzentrationszonen handelt es sich um privilegierte Nutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Tierhaltung im vorgesehenen Umfang im Innenbereich nach § 34 BauGB sowie in den im Gemeindegebiet festgesetzten B-Plangebieten nach § 30 BauGB ist unzulässig. Solche Tierhaltungsanlagen mit den erforderlichen Anlagen wie Ställen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Anlagen für die Futteraufbereitung und Lagerung, Güllebehälter etc.) gehören in den Außenbereich, da sie nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung haben.

Für das Gemeindegebiet Glowe existiert ein Flächennutzungsplan (Erstaufstellung vom 21.01.2005) in der Rechtswirksamkeit der 11.Änderung vom 04.08.2020 und 1.Berichtigung vom 10.06.2020. (s. auch <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe>). Die darin dargestellten Siedlungsflächen einschließlich der ausgewiesenen Bebauungsplanflächen werden den harten Tabuzonen zugerechnet. Zum einen würde eine räumliche Einordnung der angestrebten Nutzungen im Siedlungsbereich keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen und zum anderen sind gewerbliche Tierhaltungen in den bestehenden Bebauungsplänen nicht zulässig. Umnutzungen der Bebauungspläne sind mit Entschädigungsansprüchen für die derzeit ausgeübten Nutzungen verbunden.

Bauleitpläne

Die folgend aufgelisteten Planungen wurden dem Internetportal B-Planpool mit Stand vom 21.07.2023 nachrichtlich übernommen.

Für das Gemeindegebiet Glowe existiert ein Flächennutzungsplan (Erstaufstellung vom 1.01.2005) (s. auch <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe>). Aktuell liegen folgende Änderungen vor:

1. Änderung vom 15.10.2010
2. Änderung vom 02.02.2007
3. Änderung und Ergänzung vom 16.10.2007
6. Änderung vom 02.06.2010
7. Änderung vom 29.02.2012
8. Änderung vom 28.09.2012
9. Änderung vom 02.03.2016
11. Änderung vom 04.08.2020
1. Berichtigung vom 10.06.2020

Die folgend aufgelisteten bestandskräftigen Bebauungspläne der Gemeinde Glowe sind unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe> veröffentlicht.

1	„Am Wald“	Nutzung: WR
2.1	„Ortsmittelpunkt“	Nutzung: WR, WA und SO-Ortsmittelpunkt
5	„Am Süßling“	Nutzung: WR, WA und SO-Ferienhausgebiet
9	„Polchow-Südwest“	Nutzung: WA
11	„Ferien- und Freizeitpark“	Nutzung: SO-Ferien- und Freizeitpark, SO-FH-gebiet
11.1	„Ferienhausanl. Witt. Heide“	Nutzung: SO-Ferienhausgebiet
12	„Anbindung Witt. Heide“	Nutzung: Verkehrsfläche
13	„Ruschvitz“	Nutzung: SO-Landwirtschaftliches Gewerbe
14	„Kurpark“	Nutzung: MI, SO-Ferienhausgebiet
15	„Dinosaurierpark Spyker“	Nutzung: SO-Dinosaurierpark

16	„Arkonablick“	Nutzung: SO-Fremdenbeherbergung
18	„FH-Siedl. a. d. Schaabe“	Nutzung: SO-Ferienhausgebiet
19	„Fischerei“	Nutzung: SO Tourismus und Fischerei
20	„Alt-Glowe“	Nutzung: WR
21	„Wohngebiet Waldsiedlung“	Nutzung: WR
22	„Wochenendpl. Weddeort“	Nutzung: SO-Wochenendplatz
23	„Strandanwurfaufbereitung Spyker“	Nutzung: Abfallbeseitigung/Strandanwurfaufbereitung
24	„Ferienhaus Lange“	Nutzung: SO-FH
25	„Solaranlage Ruschvitz“	Nutzung: SO-Freiflächensolaranlage, SO-Lager
26	„Wohnbebauung Polchow N-W“	Nutzung: WA
27	„Wittower Heide West“	Nutzung: SO-Feriengebiet
28	„Waldsiedlung Nord“	Nutzung: SO-Tourismus
29	„Rügenradio“	Nutzung: WA, MI, SO-Feriengebiet, SO-Beherbergung
31A	„Mietwohnungsbau Rüg. Radio-W.“	Nutzung: WA
33	„Schloss Spyker“	Nutzung: SO-Hotel
35	„Boddenwiesen – Seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“	Nutzung: WR
36	„Baldereck“	Nutzung: Gewerbe, Beherberg., Vergnügungsstätten
37	„Wohngebiet Polchow Mitte“	Nutzung: WR
40	„An der Strandpromenade“	Nutzung: Wohnen, Ferienwohnen

Die folgend aufgelisteten bestandskräftigen Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinde Glowe sind unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe> veröffentlicht:

Ergänzungssatzung Alt Glowe

Ergänzungssatzung Polchow



Abb. 6: Siedlungsbereiche und Bebauungsplangebiete, Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Schließlich liegen für den Bereich Wittower Heide ein Rahmenplan aus dem Jahr 2010 sowie ein Teillandschaftsplan für das östliche Gemeindegebiet aus dem Jahr 2022 vor.

2.2) Weiche Tabuzonen

2.2.1) Landschaftsschutzgebiet

LSG 81 Ostrügen

Der planungsrechtliche Außenbereich der Gemeinde Glowe liegt im LSG *Ostrügen*. Der „Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock Nr. 18-3/66 Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten vom 4.2.1966“ lautet wie folgt:

Die Küstenlandschaft und Teile des Hinterlandes des Bezirkes Rostock zeichnen sich durch besondere Eigenarten und Schönheiten aus. Sie bilden die Grundlage für eine sinnvolle Erholung. Für die Reproduktion der Arbeitskraft der Werktätigen sind sie von großer Bedeutung. Um den Charakter und damit den Wert dieser Gebiete für die Erholung zu erhalten beschließt der Rat des Bezirkes: ...

II (1) in Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur in Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden....

III Zur Erhaltung, Pflege und planmäßigen Erschließung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung der Bevölkerung sind von der Naturschutzverwaltung gemeinsam mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz, Zweigstelle Greifswald sowie den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden Konzeptionen zu erarbeiten und mit der Bezirks- und abzustimmen.

Der Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes *Ostrügen* besteht weiterhin. Schutzzweck bleibt die Aufrechterhaltung der Erholungsqualität zusammen mit dem Landschaftsbild / Landschaftserleben. Jedoch ist aus den Ausführungen kein generelles Bauverbot ableitbar.

Inwieweit eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Landschaftsschutzes im Sinne von § 26 BNatSchG besteht, ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht abschließend beurteilungsfähig. Dies steht in Abhängigkeit zur tatsächlichen Nutzung (z. B. welche Tierhaltung, welche Anzahl an Tieren, welche baulichen Anlagen u. v. m.). Für eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele der LSG-Verordnung ist diese im weiteren Verfahren zu präzisieren. Neben einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Naturschutzverordnung der DDR vom 28. Mai 1989 kann auch die Herausnahme der Konzentrationszone des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erforderlich werden.

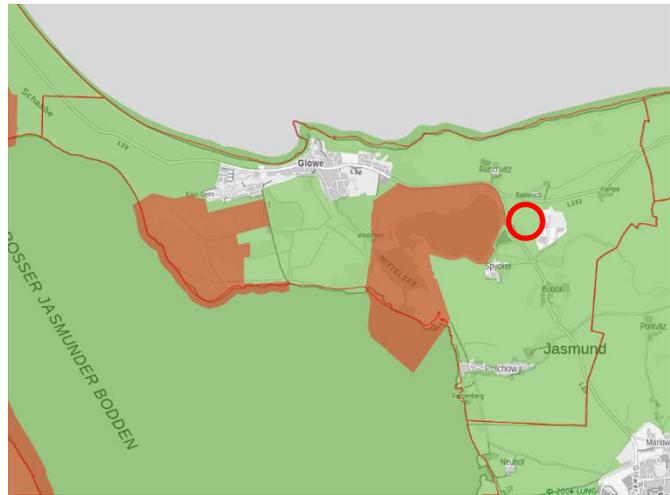


Abb. 7: LSG 81 Ostrügen (grün) und NSG 255 Roter See bei Glowe (rot/westl.) und NSG 256 Spyckerscher See und Mittelsee (rot/östl.), Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

Aktuell läuft ein Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung in Anpassung an die Anforderungen der heutigen Verwaltungspraxis sowie Korrektur der Schutzgebietskulisse in der kartografischen Darstellung.

Aus den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich nicht zwangsläufig der Ausschluss einer Bebauung, zumal die Gemeinde auf Grund der fast vollständigen Ausweisung als Schutzzone regelmäßig in der baulichen Entwicklung mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes konfrontiert ist. Dennoch ist der Wert dieser Gebiete für die Erholung zu erhalten und es bleibt somit unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. In der weiteren Betrachtung möglicher Potenzialflächen ist daher vor dem Hintergrund eines als wertvoll zu bezeichnenden Landschaftsbildes die Erhaltung des Landschaftscharakters zu beachten. Vertiefende Untersuchungen des Landschaftsbildraumes finden sich im Teillandschaftsplan der Gemeinde (s.u.).

2.2.2) Gemeindliche Planungen

2.2.2.1) Flächennutzungsplan

Neben den erkennbaren und ausgewiesenen Siedlungsflächen (Innenbereichsflächen) (s.o.) und Bebauungsplangebieten, die keiner Ausweisung für Flächen der gewerblichen Tieraufzucht zur Verfügung stehen, enthält der Flächennutzungsplan auch Flächen für die Landwirtschaft, die für die Ausweisung privilegierter Nutzungen herangezogen werden können.

Im Kapitel 6.7 Landwirtschaft wird als Zielstellung der zukünftigen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen u.a. dargestellt: *Ein großer Teil des Gemeindegebiets wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt ... Dies muss als wichtiger Beitrag zum Erhalt der vorpommerschen Kulturlandschaft gesehen werden und ist auch Voraussetzung für die Etablierung einer Reihe von ländlichen Folgeeinrichtungen ... Es wäre wünschenswert, wenn sich die großräumigen, ausgeräumten Ackerflächen wieder durch Feldgehölze und Hecken gliedern ließen“.*

Bezüglich der Weiterentwicklung ortstypischer kleinräumlicher Strukturen wird ergänzt: *„Vereinzelt gibt es in den Ortslagen vorsichtige Ansätze einer Nebenerwerbslandwirtschaft bzw. verwandten Nutzungen wie Pferdezucht, Reiterhof usw. Diese Bestrebungen verdienen im Sinne des Erhalts von Tradition und Typik des ländlichen Raumes unbedingte Unterstützung ... Hierzu gehören keine großflächigen industriell wirkenden Landwirtschaftsunternehmen.“*

2.2.2.2) Teillandschaftsplan

Die baulichen Entwicklungen außerhalb des zentralen Siedlungsbereichs fanden in Glowe in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend auf Konversions- und Brachflächen touristischer Nutzungen aus DDR-Zeiten statt. Diese Flächenreserven sowie die Reserven innerhalb der geschlossenen Ortslage sind fast aufgebraucht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe aus dem Jahr 2006 ist nahezu umgesetzt und lässt heute kaum noch flächige Entwicklungen im Gemeindegebiet zu. Zudem liegt die Gemeinde Glowe eingebettet in Kulissen nationaler und internationaler Schutzgebietskategorien, die eine zukünftige bauliche Entwicklung nur für Teilbereiche des Gemeindegebiets wahrscheinlich machen (s. harte Tabukriterien). Dabei fokussiert sich der Blick insbesondere auf die östlichen Gemeindebereiche, da diese weniger mit zu beachtenden Schutzziele belegt sind. Gleichzeitig war und ist der gesamte Naturraum wertvolle Grundlage der Etablierung touristi-



Abb. 8: Wertgebender das Landschaftsbild prägender Naturraum, Ausschnitt ohne Maßstab; Quelle: umweltkarten-mv.de

scher Nutzungen sowie Motor eine Gemeindeentwicklung, die heute fast ausschließlich vom Tourismus lebt.

Um Potenzialflächen für eine gemeindliche Entwicklung herauszuarbeiten, welche im Einklang mit dem wertvollen Naturraum und dem Tourismus als Haupterwerbszweig der Gemeinde steht, wurde den weiteren Entwicklungen eine Analyse und Bewertung der Landschaftsräume vorgelagert. Zentrales Kriterium ist dabei die Verträglichkeit der Entwicklung mit dem historisch gewachsenen Landschaftsbild. Nur dessen Berücksichtigung gewährleistet auch eine zukünftige Attraktivität der Gemeinde als Tourismusdestination.

Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden als weiches Tabukriterium betrachtet und zu einem Entscheidungskriterium der weiteren Entwicklung und Auswahl potenzieller Standorte. Im Kapitel 3. Städtebauliche Planung wird dies weiter vertieft.

3) Städtebauliche Planung

Bei der Standortlenkung der beabsichtigten gewerblichen Tierhaltung orientiert sich die Planung an den Vorstudien des Teillandschaftsplans (s.o.). Denn neben der Wichtigkeit des Landschaftsbildes für die Gemeinde Glowe, insbesondere dessen hohe Wertigkeit für den örtlichen Tourismus, erarbeitet der Teillandschaftsplan auch Kriterien für die konkrete Standortwahl. Der Teillandschaftsplan ist ein fachplanerisches Konzept für die Inhalte des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes entspricht dem Charakter eines naturschutzfachlichen Gutachtens.

Auf dieser Basis stellt der Teillandschaftsplan für das Gemeindegebiet die Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch bei vorhandenen Nutzungen dar.

Er stellt für sich betrachtet keine verbindliche Willenserklärung dar, ist aber eine Grundlage zur Vorbereitung von Beschlüssen und kann insofern für die Lenkung der hier gegenständlichen Nutzungen bzw. als Handlungsempfehlung zur Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich herangezogen werden. Insbesondere die Wahrung des Landschaftsbildes wird als weiches Tabukriterium für die Planung gewertet (s.o.).

Im einleitenden Kapitel zur Landschaftsbildanalyse wird das Fazit gezogen, dass „der jeweilige Teillandschaftsbildraum des Landschaftsbildraumes *Ackerlandschaft um Sagard* weit mehr als eine monoton strukturierte Ackerlandschaft“ ist und die ausgeprägten landschaftlichen Bestände „entsprechend mit *hoch bis sehr hoch* bzw. *sehr hoch* zu bewerten und entsprechend planerisch zu berücksichtigen“ sind. (Kap. 4.8.1 *Landschaftsbildräume*)

Vor dem Hintergrund weiterer Analysen zu

- Landschaftsgebundene Erholung
- Darstellung der vorhandenen, freiraumbezogenen Erholungsnutzung
- Flächen und Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben

benennt die Untersuchung eine Auswahl neun möglicher zukünftiger Entwicklungsbereiche, die schließlich zu der hier planerisch ausgewiesene Konzentrationszone führt.

Abgrenzung des Suchraums

Die landschaftlichen Bezüge der östlichen Ortslage umfassen einzigartige Sichtfächer, welche eine bis heute nahezu unverbaute Kulturlandschaft zwischen Ostsee und der Boddenlandschaft erleben lassen. Entsprechend sorgfältig muss eine mögliche bauliche Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich untersucht und vorbereitet werden. Zur Abgrenzung des Suchraums wird die Entscheidungsmatrix des Teillandschaftsplans herangezogen, da hiermit die (Ausschluss-)Kriterien für eine bauliche Entwicklung benannt werden.

Dabei beschränkt sich die Untersuchung auf den östlichen Gemeindeteil, da „*das Gebiet Schaabe, die Ortslage Glowe einschließlich rahmender Wälder, die Wiesen bei Alt Glowe sowie das NSG Spyckerscher See, FFH-Gebiete, Biotope und Geotope (scheiden) einschließlich eines Wirkbereichs von 200m als Regelannahme für den erweiterten Wirkbereich (Wirkbereich II für Landwirtschaftliche Anlagen und Gewerbegebiete nach HZE 2018) ausscheiden.*“ Die vorliegende Planung

kommt auf Grund der Schutzausweisungen insbesondere im Westen des Gemeindegebiets zu ähnlichen Abgrenzungen des Suchraums. (s.o. Kap. 2.1 „Harte Tabuzonen“) „Ebenfalls nicht berücksichtigt werden – auf Grund ihrer Ungeeignetheit für zukünftige Nutzungen - Flächen mit starker Hangneigung sowie küstennahe Bereiche (150 m Küstenschutzstreifen nach LWaG sowie 200 m Bauverbotsstreifen gem. WHG).“

Die möglichen Standorte des Fachbeitrags „Teillandschaftsplans“ werden zeichnerisch zusammengefasst dargestellt:

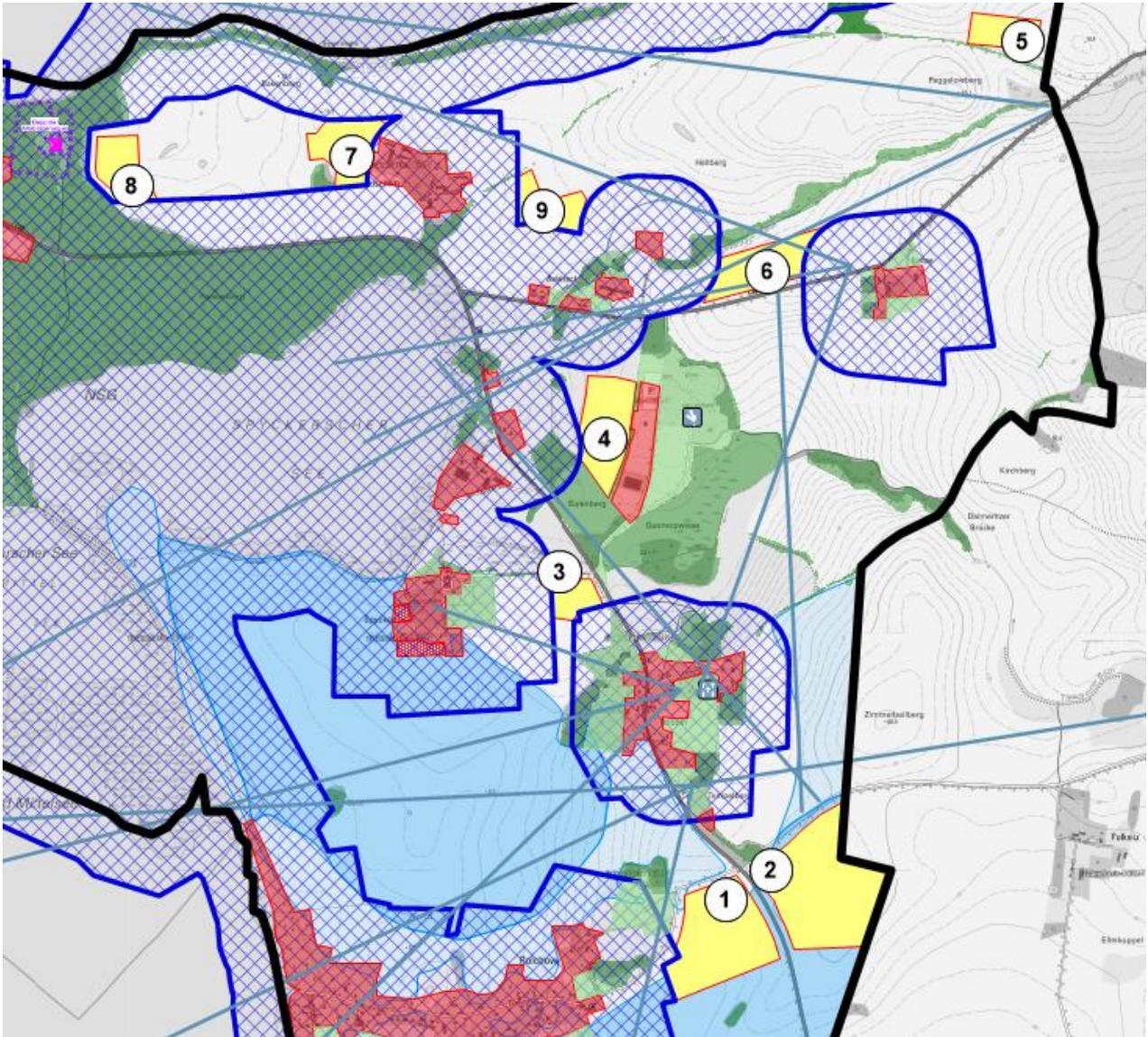


Abb. 9: Potentielle Standorte für Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 – 6 BauGB (Zuordnung der Zahlen und potentiellen Standorte s.u.), Quelle: grünblau Landschaftsarchitektur, Gemeinde Glowe Teillandschaftsplan, Blatt 4 Restriktionen und Entwicklungspotential, 2022/ Ausschnitt ohne Maßstab

Es verbleiben nach der jeweiligen Örtlichkeit benannte 9 mögliche Standorte zur näheren Untersuchung:

- (1) Südlich Abzweig Polchow
- (2) Südlich Abzweig Neddesitz
- (3) Südlich Abzweig Schoss Spycker
- (4) Westlich ehem. NVA Lager Bobbin (Dinosaurierland)
- (5) Gemeindegrenze nach Lohme, östlich Pagelowberg
- (6) Zwischen L303 und Bisdamitzer Bach

- (7) Westlich Ruschvitz
- (8) Östlich Glowe
- (9) Zwischen Ruschvitz und Baldereck“

Im Hinblick auf eine Bebaubarkeit des Außenbereichs wurden für den Untersuchungsraum im Osten Glowes Kriterien ausgewählt und bewertet:

Ausschlussflächen sind solche Bereiche, auf denen die Realisierung eines Vorhabens nach § 35 BauGB nicht realisierbar sind aufgrund:

- technischer Anforderungen
- Umweltfachlicher Gegebenheiten
- Raumordnerischer Gegebenheiten

Die entsprechenden Gegebenheiten werden folgend in Form von Ausschlusskriterien dargestellt.

Technische Ausschlusskriterien

- Abstand zu Straßen und Erschließungsmedien
- Flächengröße
- Ebenheit
- Flächenzuschnitt / -größe

Umweltfachliche / -rechtliche Ausschlusskriterien

- Internationale Schutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete)
- Landrastgebiete (Zugvögel)
- Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, FND, Biotop, Geotop) zzgl. eines Schutz-Radius für Biotop (abhängig vom Biotoptyp)
- Grünland
- Wälder nach LWaldG M-V
- Gewässer (stehende und Fließgewässer)
- Gewässer 1. Ordnung sowie Seen ab 1 ha Größe – Bauverbot im Gewässerschutzstreifen von 50 m land- und seewärts der Mittelwasserlinie gemäß § 29 NatSchAG M-V
- Küstengewässer - 150m Gewässerschutzstreifen land- und seewärts der Mittelwasserlinie gemäß § 29 NatSchAG M-V sowie 200m Bauverbotsstreifen land- und seewärts der Mittelwasserlinie gemäß § 89 LWaG.
- Gebiet mit Verbundfunktion
- Verbundsysteme der Gewässer, WRRL-berichtspflichtige Gewässer zzgl. Schutzkorridor
- Überschwemmungsbereiche / Polderfläche
- Wasserschutzgebiete, Küsten- und Gewässerschutzstreifen
- Gebiete mit landschaftlicher Schönheit
- keine übergeordneten landschaftlichen Bezüge / Sichten störend (auf Historische Gebäude, Bezug zum Wasser u.ä.)
- Landschaftsbildbewertung sehr hoch und hoch
- Landschaftsbezogene Erholung (Erholungseignung)
- Landschaftsästhetik und Landschaftswandel

Raumordnerische Ausschlusskriterien

- Bestehende Siedlungsflächen
- Erholungsgebiete
- Berücksichtigung der Wirkbereiche potenzieller Nutzungen (Wirkbereich I = 50 m / Wirkbereich II = 200 m)
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Geplante Siedlungsflächen
- Bestehender Abbaustandort Rohstoffe

Aus einer Auswahl von 9 Standorten, welche auf eine Eignung für nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben untersucht wurden, ist Standort 4 *Westlich ehem. NVA Lager Bobbin* als geeignet bewertet worden. Dieser liegt angebunden an vorhandene Infrastrukturen, weist eine angemessene Größe für eine flächige Entwicklung auf und ist im Hinblick auf die besonderen Schutzziele des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am geeignetsten. Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 15 *Dinosaurierpark Spyker* existiert der bestandskräftige Bebauungsplan 23 *Strandanwurfaufbereitung Spyker*. Der Dinosaurierpark existiert bereits, für die Strandanwurfaufbereitungsanlage liegt eine Genehmigung vor. Die Flächen des ehemaligen NVA-Lagers sind durch Wald und Großgrünstrukturen gut in das Landschaftsbild eingebunden. Der Standort wird einschließlich der damit verbundenen Maßgabe einer Eingrünung am nördlichen Randbereich in die Flächennutzungsplanung übernommen.

Suchraum	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kriterium									
Abstand zu Straßen und Erschließungsmedien	+	+	+	+	-	(+)	+	(+)	-
Flächengröße (ha)	+	+	-	+	-	+	+	+	+
	10	14	2	6	2,5	5	4,5	3,5	3,2
Ebenheit	(+)	(+)	+	+	-	-	+	+	+
Flächenzuschnitt	(+)	(+)	+	(+)	(+)	(+)	+	+	-
Gebiete mit besonderer landschaftlicher Schönheit	-	-	-	(-)	-	-	+	+	(+)
Blickachsen / Sichten	-	-	-	+	+	-	+	+	(-)
Bewertung Landschaftsbildräume nach LUNG MV 1996	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ensemblewirkung von Baudenkmalen	0	0	-	+	0	(+)	+	+	0
Landrastgebiete Stufe 3 und 4*	-	-	0	0	0	+	0	0	0
Landrastgebiete Stufe 2*	0	0	-	+	-	+	-	-	0
Kernbereich Landschaftlicher Freiräume Stufe 3 und 4	0	0	-	+	-	-	+	-	-
Ungestörtheit des Standortes (Hemero-bie)	-	-	-	-	-	-	+	+	-
Archäologische Hotspots	+	+	-	-	-	+	-	+	(-)
Touristische Achsen	-	-	-	(+)	-	-	+	+	(+)
	-	-	-	+	-	-	(+)	(+)	-

Erläuterungen

- 0 = keine Bewertung, da keine Auswirkungen
- (+) = geringfügige, aus Umweltsicht jedoch nicht entscheidungserhebliche Vorteile
- (-) = geringfügige, aus Umweltsicht jedoch nicht entscheidungserhebliche Nachteile
- +
- = aus Umweltsicht entscheidungserhebliche Nachteile
- = = aus Umweltsicht gleichwertig

3.1) Begründung der Festsetzungen

Der ca. 6,2 ha große Bereich wird als „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB“ ausgewiesen. Mit der Konzentrationszonenausweisung entsteht kein Baugebiet nach § 30 BauGB, eine Baugebietsausweisung entsprechend der Möglichkeiten der §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben. Planungsrechtlich handelt es sich weiterhin um einen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Flächen, die in der vorbereitenden Bauleitplanung als Konzentrationszonen vorgesehen sind, können für entsprechende Nutzungen als „Konzentrationszonen für privilegierte Nutzungen“ in überlagernder Darstellung zu anderen Nutzungsausweisungen festgesetzt werden. Dabei dürfen sie den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht widersprechen. Die Konzentrationsfläche des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist im rechtswirksamen FNP der Gemeinde als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, was den unter § 35 Abs. Nr. 2-6 BauGB genannten Nutzungen nicht widerspricht. Auch weitere Ausweisungen stehen den genannten Nutzungen nicht im Weg, bzw. können weiterhin umgesetzt werden.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn *öffentliche Belange* nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Eignung der Fläche

Aus der Gegenüberstellung der 9 ausgewählten Standorte innerhalb der Gemeinde Glowe geht Standort Nr. 4 - Westlich ehem. NVA Lager Bobbin (Dinosaurierland Rügen) – als geeignetster Standort hervor. Dieser liegt angebunden an vorhandene Infrastrukturen, weist eine angemessene Größe für eine flächige Entwicklung auf und ist im Hinblick auf die besonderen Schutzziele des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am geeignetsten. Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 15 Dinosaurierpark Spyker existiert der bestandskräftige Bebauungsplan 23 Strandanwurfaufbereitung Spycker. Die Flächen des ehemaligen NVA-Lagers sind durch Wald und Großgrünstrukturen gut in das Landschaftsbild eingebunden. Verbunden mit der Empfehlung der Ausweisung dieses Standortes im Flächennutzungsplan ist die Maßgabe einer Eingrünung des Standortes durch eine Baumhecke in Richtung Norden.

3.2) Erschließung

Verkehr

Eine gesicherte Erschließung, insbesondere in Bezug auf die wegemäßige Erschließung und die Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung, ist auch nach § 35 Abs. 1 BauGB unverzichtbare Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Mindestanforderung für die verkehrsmäßige Erschließung eines Grundstückes ist, dass das Baugrundstück einen zur ordnungsgemäßen Nutzung geeigneten Zugang zum Öffentlichen Verkehrsnetz hat, damit das Grundstück auch von Fahrzeugen erreicht werden kann, die gegebenenfalls im öffentlichen Interesse auf das Grundstück gelangen müssen (z.B. Feuerwehr, Kranken- und Arztwagen).

Die Erschließung des Standortes ist von Süden her zunächst über dieselbe Zufahrt wie zu den Bebauungsplänen Nr. 15 „Dinosaurierpark Spycker“ und Nr. 23 „Strandanwurfaufbereitung Spycker“ möglich bzw. vorgesehen. Die Nutzung der bestehenden Zufahrt reduziert die Bodenversiegelung, da dadurch keine komplette Neuerschließung von der L30 notwendig wird. Südlich der bestehenden Gehölzgruppe kann dann ein Abzweig in nordwestliche Richtung der gewählten Fläche erfolgen.

Trinkwasser

Das Plangebiet ist nicht mit öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen erschlossen. Diesbezüglich ist noch eine längere Anschlussleitung zu verlegen. Die nächsten Anschlussmöglichkeiten befinden sich neben der L30 / Abfahrt zum Schloss Spycker an der HTL PE 355 x 32,2 oder neben der L 303 / Baldereck an der V L DN 150 St. Die innere Erschließung des Plangebietes ist bedarfsgerecht neu aufzubauen. Die Kosten für die Erschließung incl. Planungsleistungen sind vom Bauherrn/ Erschließungsträger zu übernehmen. Diese Maßnahmen sind in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Schmutzwasser

Öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind im Bereich und auch im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristiger Konzeption des ZWAR auch nicht geplant.

Demzufolge besteht gemäß § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz die Möglichkeit der Errichtung grundstücksbezogener, dezentraler Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung. Die Schmutzwasserentsorgung auf den baulich genutzten Grundstücken im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes erfolgt entsprechend über private Kleinkläranlagen. Zuständige Genehmigungsbehörde für den Bau von Kleinkläranlagen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Sollen im ausgewiesenen Gebiet JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV) errichtet werden, müssen diese so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (einschließlich Grundwasser) nicht zu besorgen ist. (§ 62 Abs.1 WHG)

Falls wirtschaftlich sinnvoll, kann die Entsorgung des Schmutzwassers auch über abflusslose Sammelgrube erfolgen. Maßgeblich dafür sind die anfallenden Schmutzwassermengen und deren Qualität. Zur Prüfung müssen entsprechende Unterlagen dem ZWAR vorgelegt werden. Die Abwasserentsorgung mittels einer abflusslosen Sammelgrube ist der unteren Wasserbehörde gesondert und schriftlich anzuzeigen. Abflusslose Sammelgruben sind bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und dürfen, wie auch übrigen Abwasseranlagen, nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Für Abwassersammelgruben sind diese Anforderungen in der DIN EN 12566-1 festgelegt. Abwassersammelgruben aus Kunststoff bedürfen in jedem Fall einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Überlassung des Schmutzwassers ist mit dem ZWAR vertraglich zu regeln. Die Errichtung der abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebietes sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristigem Konzept des ZWAR auch nicht geplant.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die dafür erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das Niederschlagswasser anfällt. Für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch denjenigen, bei dem es anfällt, nicht versickert oder verwertet werden kann und dann mittels Kanalisation abgeleitet werden muss, ist der ZWAR für die Ableitung pflichtig.

Die Errichtung von Grundstücksanlagen zur Versickerung, Verrieselung oder Ableitung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein öffentliches Gewässer.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier: Grundwasser) stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch denjenigen, bei dem es anfällt, nicht versickert oder verwertet werden kann und dann mittels Kanalisation abgeleitet werden muss, ist der ZWAR für die Ableitung pflichtig. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG ist den Bauantragsunterlagen entnommen worden und liegt der unteren Wasserbehörde zur Bearbeitung vor.

Löschwasser

Über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen kann der Löschwasserbedarf gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht gedeckt werden. Diesbezüglich sind gesonderte Maßnahmen erforderlich. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Breitband

Anschlussmöglichkeiten für die Breitbanderschließung des Plangebietes befinden sich neben der L30 / Abfahrt zum Schloss Spycker oder neben der L 303 / Baldereck. Die Kosten für die Erschließung in. Planungsleistungen sind vom Bauherrn/ Erschließungsträger zu übernehmen.

3.3) Emissionen

Ein konkretes Projekt mit einer bestimmten Anzahl und Art von Tieren liegt der Planung noch nicht zu Grunde. Es kann sich jedoch bei einem späteren Vorhaben nur um eine Anlage handeln, die unterhalb der UVP-Grenze liegt.

Zwischen dem Freizeitpark und der Konzentrationszone für Tierhaltungsbetriebe liegt die Fläche des rechtswirksamen B-Planes Nr.23 „Strandanwurfaufbereitung Spycker“. Dieser Betrieb ist nach § 4 BImSchG bereits genehmigt. Es handelt sich um eine Treibselanlage für kompostierbare Abfälle (hier: Algen und Seegräser). Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe des Dinoparks auch ein Teilbetrieb des landwirtschaftlichen Unternehmens „Pflanzenbau GmbH Spycker“. Dort befindet sich eine Tierhaltungsanlage (Kuhstall). Beide bestehenden Anlagen, welche für den Betrieb des Freizeitparks auf Grund der größeren Nähe eine größere Betroffenheit auslösen, wurden genehmigt. Die Gemeinde geht davon aus, dass beide Einrichtungen für den Betrieb des Freizeitparks auf Grund der größeren Nähe eine größere Betroffenheit auslöst.

3.4) Wald

Südwestlich an die Konzentrationszone des sachlichen Teilflächennutzungsplanes grenzt Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V' direkt an. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Nach § 20 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes M-V' ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Beim Wald wird der Abstand zur baulichen Anlage an der Traufkante des Waldes gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Auf Grund des Maßstabs des Teilflächennutzungsplans sowie auf Grund der Tatsache, dass in diesem Maßstab auch keine Vermessung vorliegt, die die Traufkante des Waldes erfasst, wird auf den Waldabstand nachrichtlich verwiesen und der Waldabstand in der Planzeichnung schematisch dargestellt.

3.5) Weitere Festlegungen

Aus Gründen einer sensiblen Landschaftseinbindung der baulichen Anlagen wird der Empfehlung des Teillandschaftsplans gefolgt und der nördliche Rand Konzentrationszone als einzugrünende Fläche festgesetzt.

3.6) Zeichnerische Darstellung

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist im Plangebiet eine Signatur als landwirtschaftliche Fläche und verschiedene Schutzdarstellungen aus.

Zum einen wird das Plangebiet von einer Wasserschutzgebietssignatur mit der Kennzeichnung // von Nord nach Süd durchzogen. Dies Trinkwasserschutzzone II wurde aufgehoben, sodass die Signatur nicht mehr gilt.

Zum anderen werden an verschiedenen Stellen auch im Umfeld Biotope (B) ausgewiesen. Diese sind vor einer Vorhabenumsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls zu beachten.

Des Weiteren bestehen an verschiedenen Stellen im Plangebiet sowie im Umfeld Hinweise auf Bodendenkmale. Die von der Planung betroffenen Bodendenkmale sind gekennzeichnet als *BD2*. Als solche handelt es sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann gemäß DSchG MV. Östlich grenzt eine Sondergebietsausweisung für die Nutzung als Dinopark an. Die Fläche ist auch als solche in Nutzung. Des Weiteren liegt im Südosten eine gemeindliche Versorgungsfläche mit der Kennzeichnung *Abfallbeseitigung*, hier: *Strandanwurfaufbereitung* sowie eine Gemeinbedarfsfläche mit der Kennzeichnung *Bauhof*.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Die zeichnerischen Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit den Darstellungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen, die zentraler Zweck des Teilflächennutzungsplans sind, „was allerdings nicht ausschließt, dass auch andere Darstellungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden können“ (Söfker, a.a.O., RdNr. 62d). Im vorliegenden Fall wird das gesamte Gemeindegebiet mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters im Maßstab von 1:10.000 überlagert. Die Konzentrationszone wird ergänzend in einer Gegenüberstellung rechtswirksamer FNP und Konzentrationsflächenausweisung separat dargestellt. Zusätzlich werden die in den Kap. 2.1. Harte Tabuzonen und Kap. 2.2 Weiche Tabuzonen vorgestellten Restriktionsflächen nachrichtlich übernommen. Dabei handelt es sich um keine planerischen Festsetzungen, sondern um zeichnerische Ergänzungen zum besseren Verständnis der Konzentrationszone.

3.7) Abwägungsrelevante Belange

Neben den unter Punkt 1.2 genannten Planungszielen sind bei der Planung insbesondere die im Folgenden überblickshaft genannten Belange zu berücksichtigen:

- die *Belange des Bodenschutzes*, d.h. eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Gem. § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen; dabei sind die Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- die *Belange des Natur- und Umweltschutzes*: Das Plangebiet liegt in einem hochwertigen Landschaftsraum innerhalb von bzw. eng angrenzend zu Schutzgebieten nach internationalem und nationalem Recht. Die Verträglichkeit mit den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete ist nachzuweisen. Die in Folge der Planung entstehenden zusätzlichen Eingriffe sind nach § 1a BauGB zu bewerten und auszugleichen.

- Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes: Angesichts der weiten Einsehbarkeit der offenen Landschaft kommt dem Orts- und Landschaftsbild großes Gewicht zu. Dabei sind auch die bestehende Bebauung und der Baumbestand als bestehende Kulisse in die Bewertung einzubeziehen.
- Die Belange von Natur und Umwelt sind angesichts der Lage im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB betroffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden eventuell Eingriffe durch teilweise Zerstörung der derzeitigen Biotopausstattung sowie durch zusätzliche Versiegelung zugelassen, die im Umweltbericht zu bewerten und nach § 1a BauGB durch entsprechende Maßnahmen auszuweichen sind.
Die durch Umsetzung möglicherweise ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und in einem Artenschutzfachbeitrag wurden anhand eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt.

Das gesamte Gemeindegebiet wurde im Rahmen des Teillandschaftsplanes bereits als vorbereitende Bauleitplanung in die Betrachtung und Ergebnisfindung einbezogen und ist als Ergebnis einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zusätzlich zu beachten.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Angesichts der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB besteht derzeit für das Plangebiet kein Baurecht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert. Auf der Basis der Äußerungen der Behörden wurde der Umweltbericht erstellt.

Allgemeines

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Gemeinde Glowe, Juli 2023

Anlage:

[1] Gemeinde Glowe / Rügen, Teillandschaftsplan, grünblau Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Kirsten Fuß, Glowe, den 31.01.2022

[2] Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ der Gemeinde Glowe, Dipl.-Biol. Thomas Frase, Rostock, den 30.01.2023

[3] FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB“ Gemeinde Glowe, Dipl.-Biol. Thomas Frase, Rostock, den 24.07.2023

4) Umweltbericht

Bearbeitung:

grünblau Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Kirsten Fuß

Fährstraße 7

18439 Stralsund

Glowe, den 10.02.2023, ergänzt am 22.07.2023

Kirsten Fuß

Inhalt

4) Umweltbericht	30
4.1 Einleitung.....	32
4.1.1 Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraums	32
4.1.2 Datengrundlagen	33
4.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	34
4.1.3.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften	34
4.1.3.2 Übergeordnete und örtliche Planungen	35
4.1.3.3 Schutzgebiete	37
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	41
4.2.1 Boden	41
4.2.2 Fläche.....	42
4.2.3 Wasser	42
4.2.4 Wasserrahmenrichtlinie	44
4.2.5 Klima/ Luft.....	44
4.2.6 Anpassung an den Klimawandel.....	44
4.2.7 Pflanzen/ Tiere	45
4.2.7.1 Pflanzen	45
4.2.7.2 Tiere.....	46
4.2.7.3 Biologische Vielfalt	49
4.2.8 Landschaft.....	49
4.2.9 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung.....	50
4.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe.....	50
4.2.11 Störfallbetriebe	50
4.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	51
4.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	51
4.3.1 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (Pflanzen und Tiere)	51
4.3.2 Beschreibung des möglichen Eingriffs	51
4.3.3 Ermittlung des Kompensationserfordernisses	51
4.3.4 Kompensationserfordernis für beeinträchtigte Biotoptypen	51
4.3.5 Eingriffe in den Einzelbaumbestand.....	51
4.3.6 Eingriffsermittlung (forstlich)	52
4.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	52
4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung	52
4.6 Quellenverzeichnis.....	54

4.1 Einleitung

4.1.1 Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraums

Allgemeines

Die Gemeinde Glowe ist als Erholungsort anerkannt und strebt den Titel „Seebad Glowe“ an. Entsprechend sorgfältig muss die bauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes gelenkt und gesteuert werden. Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan soll - wo dies möglich ist - im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Entwicklung von privilegierten Vorhaben insbesondere der gewerblichen Tierhaltung auf dafür geeignete Flächen gesteuert werden. Insbesondere die im Zusammenhang mit dieser Nutzung üblicherweise einhergehenden kastenförmigen Bauten werden als das Landschaftsbild empfindlich störende Anlagen gesehen, die als mit einem Tourismus- und Erholungsraum sowie in Ergänzung zur Ausweisung als Seebad als nicht verträglich eingestuft werden.

Zukünftig betroffen von der Planung sind insbesondere privilegierte gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die eine entsprechend an der landwirtschaftlichen Nutzung orientierten Flächenausstattung gemäß § 201 BauGB haben. Vorliegend planerisch gesteuert werden hier insbesondere gewerbliche Tierhaltungsbetriebe unterhalb der Grenze der Umweltverträglichkeitsprüfung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Dieses erfasst in seinen Anlagen Nr. 7.1 bis 7.11 UVP-G die Tierhaltungsanlagen zur Intensivhaltung und -aufzucht von Hennen und Junghennen, Mastgeflügel, Truthähnen, Rindern, Kälbern, Mastschweinen, Sauen (mit Ferkeln), Ferkeln, Pelztieren und Tieren in gemischten Beständen der genannten Tierarten. Das Gesetz regelt ab welcher Tieranzahl eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bei der Errichtung der Tierhaltungsanlagen (auch bei kumulativer Wirkung) notwendig ist bzw. bis zu welcher jeweiligen Tieranzahl ein Prüfungsvorbehalt nicht erforderlich sind. Die vorliegende Planung betrifft insbesondere Tierhaltungsanlagen, für die die allgemeine Vorprüfung und die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nicht in Frage kommt, da die Anlagengröße unterhalb der UVP-Grenzen liegen. Anlagen oberhalb dieser Grenze werden über Bebauungspläne geregelt und deren Steuerung liegt im Wirkungskreis der Gemeinde.

Die Gemeinde Glowe hat einen Teillandschaftsplan [3] als vorbereitende Fachplanung mit der Zielstellung, das Landschaftsbild des Ortes Glowe zu bewerten und daraus eine Handlungsempfehlung zur Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich abzuleiten, erstellt und beschlossen. Der Teillandschaftsplan soll zukünftig die Handlungsgrundlage für die Beurteilung privilegierter Vorhaben im Außenbereich darstellen. Um dies rechtssicher auch in der Praxis anwenden zu können, sind die Ergebnisse des Teillandschaftsplans in der vorbereitenden Bauleitplanung hier als sachlicher Teilflächennutzungsplan darzustellen.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Sachlichen Teilflächennutzungsplans

Die Untersuchung beschränkt sich auf den östlichen Gemeindeteil, da *„das Gebiet Schaabe, die Ortslage Glowe einschließlich rahmender Wälder, die Wiesen bei Alt Glowe sowie das NSG Spyckerscher See, FFH-Gebiete, Biotope und Geotope (scheiden) einschließlich eines Wirkbereichs von 200m als Regelannahme für den erweiterten Wirkbereich (Wirkbereich II für Landwirtschaftliche Anlagen und Gewerbegebiete nach HZE 2018) ausscheiden.“* Die vorliegende Planung kommt auf Grund der Schutzausweisungen insbesondere im Westen des Gemeindegebiets zu ähnlichen Abgrenzungen des Suchraums. *„Ebenfalls nicht berücksichtigt werden – auf Grund ihrer Ungeeignetheit für zukünftige Nutzungen - Flächen mit starker Hangneigung sowie küstennahe Bereiche (150 m Küstenschutzstreifen nach LWaG sowie 200 m Bauverbotsstreifen gem. WHG).“*

Unter Beachtung weiterer Restriktionsflächen - die Betreibung stark emittierender Betriebe im Einwirkungsbereich zu Siedlungsflächen ist grundsätzlich ausgeschlossen - sollten im Sinne eines Ausschlussverfahrens Möglichkeiten für die Ansiedlung dieser Betriebe gefunden und Flächen im weitgehend ungestörten Landschaftsbild eines Vorbehaltsgebiets Tourismus geschont werden.

Eine Fläche von ca. 6,2 ha Größe wird als „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB“ ausgewiesen. Mit der Konzentrationszonenausweisung entsteht kein Baugebiet nach § 30 BauGB. Eine Baugebietsausweisung entsprechend der Möglichkeiten der §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben. Planungsrechtlich handelt es sich weiterhin um einen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Flächen, die in der vorbereitenden Bauleitplanung als Konzentrationszonen vorgesehen sind, können für entsprechende Nutzungen als „Konzentrationszonen für privilegierte Nutzungen“ in überlagernder Darstellung zu anderen Nutzungsausweisungen festgesetzt werden. Dabei dürfen sie den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht widersprechen. Die Konzentrationsfläche des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist im rechtswirksamen FNP der Gemeinde als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, was den unter § 35 Abs. Nr. 2-6 BauGB genannten Nutzungen nicht widerspricht. Auch weitere Ausweisungen stehen den genannten Nutzungen nicht im Weg, bzw. können weiterhin umgesetzt werden.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn Öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Die Anwendbarkeit des Privilegierungstatbestands des § 35 Abs. 4 5. 1 Nr. 4 BauGB setzt voraus, dass die Tierhaltungsanlage im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) näher geregelt ist. Der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst somit gewerbliche Tierhaltung der Intensivhaltung und -aufzucht.

Aus dem Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als im Außenbereich privilegierte Vorhaben zu behandeln sind, wenn es nach dem UVPG einer Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer Pflicht zur Vorprüfung bedarf.

Insofern sind die sich aus den §§ 3b ff. UVPG und Anlage 1 Nr. 7.1 Sp. 1 und Sp. 2 ergebenden Angaben zu den Größenordnungen für die Intensivtierhaltung, aus denen sich eine UVP-Pflicht oder eine Vorprüfungspflicht ergibt, maßgeblich. Zulässig sind somit nur Anlagen, die nicht einer UVP-Pflicht oder einer Vorprüfungspflicht nach Anlage 1 Nr. 7.1 Sp. 1 oder Sp. 2 des UVPG unterliegen.

4.1.2 Datengrundlagen

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Glowe konnte auf den Teillandschaftsplan der Gemeinde Glowe [3] zurückgegriffen werden, welcher für das Gemeindegebiet die Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch bei vorhandenen Nutzungen, zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, verbunden mit der Sicherung der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung darstellt.

Die Schutzgüter:

- *Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*
- *Boden, Wasser, Fläche*
- *Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung*
- *Klima und Luft, Anpassung an den Klimawandel*
- *Störfallbetriebe*

wurden darin überschlägig betrachtet.

Zum vorliegenden Teilflächennutzungsplan wurden ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) vom Büro Biologische Studien Thomas Frase, Rostock [2] sowie eine NATURA 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung, ebenfalls vom Büro Biologische Studien Thomas Frase, Rostock [7] vorgelegt.

4.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

4.1.3.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

4.1.3.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten; dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB). Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1 a (3) BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach BNatSchG zu bilanzieren und auszugleichen. Dabei sind Eingriffe, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt waren, nicht mehr zu berücksichtigen.

4.1.3.1.2 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.

Die Planänderung wird hinsichtlich eventueller erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vergleich zur rechtskräftigen Planung geprüft.

4.1.3.1.3 Artenschutz (§44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Artenschutzrechtliche Belange werden im Artenschutzfachbeitrag [2] geprüft.

4.1.3.1.4 Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

Innerhalb des Untersuchungsbereiches und im Umfeld des Untersuchungsbereichs der mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone befinden sich Biotope, welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

4.1.3.1.5 Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)

Im Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gewässer, welche dem Schutz nach § 29 NatSchAG M-V unterliegen.

4.1.3.1.6 Landeswaldgesetz M-V

Gemäß § 1 Landes-Waldgesetz MV (LWaldG M-V) ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist zu vermeiden.

4.1.3.1.7 Bundesbodenschutzgesetz i. Verb. mit Bodenschutzgesetz M-V

Im Sinne des Bodenschutzes (BBodSchG sowie LBodSchG M-V) ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden

ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

4.1.3.1.8 Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

4.1.3.1.9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 1 WHG sind Gewässer allgemein als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu sichern. Innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone bestehen keine oberirdischen Gewässer. Hinsichtlich des Grundwassers gibt § 47 WHG das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands sowie eines guten chemischen Zustands vor.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dabei sind die Schutz- und Entwicklungsziele nach Artikel 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.

4.1.3.1.10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Mit Hilfe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Genehmigungsrecht für Industrie- und Gewerbeanlagen sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden. Das Ziel ist die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind u.a. Lärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen, zu begrenzen. Dabei sind DIN 18005 zum Schallschutz im Städtebau für Verkehrslärm sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm für Lärmemissionen gewerblicher Einrichtungen zu berücksichtigen.

4.1.2.1.11 Denkmalschutz

Innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Planbereichs sind Bodendenkmale bekannt, die nach § 2 (1) DSchG M-V geschützt sind. Angesichts der vielen Funde im Bereich ist bei Erdarbeiten mit weiteren Funden zu rechnen.

4.1.3.2 Übergeordnete und örtliche Planungen

4.1.3.2.1 Grundätze der Raumordnung

Begriff der Kulturlandschaft wird in Mecklenburg-Vorpommern auf regionalplanerischer Ebene gewürdigt. Es werden entsprechende Bewertungen und Flächenausweisungen getätigt. Das Gemeindegebiet von Glowe ist ein Tourismusschwerpunktraum, flächig überlagernd ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die küstennahen Flächen sowie das gesamte westliche Gemeindegebiet sind Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Mit den Programmsätzen werden für die Schutzgüter Mensch (Erholung), Kultur und Sachgüter sowie Landschaft positive Umweltauswirkungen impliziert.

4.1.3.2.2 Teillandschaftsplan

Für das Gemeindegebiet von Glowe liegt ein sachlicher Teillandschaftsplan vor. Dieser detailliert die Belange der gemeindlichen Entwicklung im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft.

Landschaft im ursprünglichen Wortsinn ist prägend und ein Gütesiegel für Mecklenburg-Vorpommern. Einzigartig ist unser Reichtum an ursprünglichen Küsten-, Gewässer-, Feucht- und Moorlandschaften sowie an Alleen, Hecken, Wäldern und Grünlandgebieten. Ergebnis einer jahrhundertlangen Nutzung. Zusammen mit der typischen baulichen Struktur der Dörfer und Städte verleihen die naturnahen Lebensräume dem Land sein unverwechselbares Gesicht. Dieses natürliche und kulturelle Erbe ist für Mecklenburg-Vorpommern Verpflichtung und Chance zugleich. Verpflichtung, diese Schätze für künftige Generationen zu bewahren und zu mehren. Chance, diesen Reichtum angemessen erlebbar zu machen und noch stärker für die Erholung der Menschen zu nutzen. Damit werden auch die Grundlagen für einen nachhaltigen Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern gesichert [1].

Die Gemeinde Glowe liegt eingebettet in Kulissen nationaler und internationaler Schutzgebietskategorien. Der wertvolle Naturraum war einst Grundlage der Etablierung touristischer Nutzungen sowie deren Entwicklung hin zu einer Gemeinde, die heute fast ausschließlich vom Tourismus lebt.

Touristische Entwicklungen fanden in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend auf Konversionsflächen und Brachflächen touristischer Nutzungen aus DDR-Zeiten statt. Flächenreserven innerhalb der geschlossenen Ortslage sind inzwischen fast aufgebraucht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe aus dem Jahr 2006 ist nahezu umgesetzt und lässt heute keine flächigen Entwicklungen im Gemeindegebiet mehr zu. In Vorbereitung einer erforderlich gewordenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde mit dem Teillandschaftsplan eine Analyse und Bewertung der Landschaftsräume vorgelegt, welche erforderlich ist, um Potenzialflächen für eine gemeindliche Entwicklung herauszuarbeiten, die im Einklang mit dem wertvollen Naturraum und dem Tourismus als Haupterwerbszweig der Gemeinde stehen und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft gerecht werden. Ziel war dabei nicht, ein historisches Landschaftsbild zu konservieren, sondern ausgehend von diesem, Potenziale aufzuzeigen und zukunftsweisende Entwicklungen zu lenken.

Die Vorbereitung der planungsrechtlichen Entwicklung der Gemeinde wurde dabei ebenso berücksichtigt wie die Lenkung verfahrensfreier bzw. privilegierter Vorhaben im Gemeindegebiet.

Die mit dem Teillandschaftsplan vorliegende Analyse der naturräumlichen Werte, unter besonderer Berücksichtigung der wertgebenden Elemente der Kulturlandschaft, unterstreicht die hohe Wertigkeit der prägenden Landschaftsbildeinheiten.

Die landschaftlichen Bezüge der östlichen Ortslage umfassen einzigartige Sichtfächer, welche eine bis heute nahezu unverbaute Kulturlandschaft zwischen Ostsee und der Boddenlandschaft erleben lassen. Entsprechend sorgfältig muss eine mögliche bauliche Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich untersucht und vorbereitet werden. Für die Gemeinde Glowe würde mit einer Missachtung der landschaftlichen Werte in ihrem durch eine traditionelle Kulturlandschaft geprägten Teil des Ortes die Gefahr der Nicht-Anerkennung des Ortes als „Seebad Glowe“ erwachsen.

Der Teillandschaftsplan untersuchte potenzielle Standorte für Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.2 – 6 BauGB. Dabei beschränkt sich die Untersuchung auf den östlichen Gemeindeteil, denn

„das Gebiet Schaabe, die Ortslage Glowe einschließlich rahmender Wälder, die Wiesen bei Alt Glowe sowie das NSG Spyckerscher See, FFH-Gebiete, Biotope und Geotope scheiden einschließlich eines Wirkungsbereichs von 200m als Regelannahme für den erweiterten Wirkungsbereich (Wirkbereich II für Landwirtschaftliche Anlagen und Gewerbegebiete nach HZE 2018) aus. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Flächen mit starker Hangneigung sowie küstennahe Bereiche (150 m Küstenschutzstreifen nach LWaG sowie 200 m Bauverbotsstreifen gem. WHG). Diese wurden in Plan 4 Restriktionen und Entwicklungspotenzial flächig unter der Bezeichnung „Restriktionen“ zusammengefasst dargestellt.

Zur Abgrenzung des Suchraums wurde eine Entscheidungsmatrix aufgestellt, in welcher die (Ausschluss-)Kriterien für eine bauliche Entwicklung von 9 potenziellen Standorten gegenübergestellt werden. Im Ergebnis wurde der zu untersuchende Standort als geeignetste Fläche herausgestellt.

4.1.3.3 Schutzgebiete

4.1.3.3.1 Gebiete mit Gemeinschaftlicher Bedeutung

Die nächstgelegenen Gebiete mit Gemeinschaftlicher Bedeutung liegen jeweils mindestens 300 m vom Standort entfernt, außerhalb der Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen des Vorhabentyps gemäß Anlage 5 der HzE 2018 [5]. Diese benennt einen engeren Wirkbereich (Stufe I) von 50 m sowie einen weiteren Wirkbereich (Stufe II) von 200m.

Im Umfeld sind folgende Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden:

Nordöstlich des Hauptortes Glowe erstreckt sich entlang der Ostseeküste das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1447-302 *Jasmund*. Dieses wird als einzigartiges, mit einer komplexen Naturausstattung versehenes Gebiet mit ausgedehnten Buchenwäldern, Quell-, Kessel- und Versumpfungsmooren, Kleingewässern und Bächen sowie einer einmaligen Kreide Steilküste charakterisiert. Güte und Bedeutung des Gebietes liegen in repräsentativen und Schwerpunktverhalten von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, Vorkommen von FFH-LRT und -Arten an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von prioritären FFH-LRT, -LRT und -Arten innerhalb großflächiger Komplexe sowie deren ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung.

Der im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zu untersuchende Standort liegt in mindestens 1.300 m Entfernung zum Schutzgebiet. Es werden keine FFH-Lebensraumtypen beansprucht. Eine Verträglichkeits-Vorprüfung wird als nicht erforderlich erachtet.

Für die südlich und westlich der Gemeinde liegenden Boddengewässer sowie deren Verlandungsbereiche wurde die Schutzgebietskulisse des Gebietes Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1446-302 *Nordrügensche Boddenlandschaft* ausgewiesen. Dieses umfasst ein reich gegliedertes System von Boddengewässern unterschiedlichen Trophiegrades und unterschiedlicher Isolation von der offenen Ostsee mit zahlreichen typischen Küstenlebensräumen (Wicken, Nehrungen und Haken unterschiedlichen Entwicklungsgrades). Güte und Bedeutung dieses Gebietes liegen in repräsentativen und Schwerpunktverhalten von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, Vorkommen von FFH-LRT und -Arten an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von prioritären FFH-LRT, -LRT und -Arten innerhalb großflächiger Komplexe sowie deren ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung.

Im Bereich des Spyckerschen Sees weitestgehend überlagernd wurde das Europäische Vogelschutzgebiet VSG DE 1446-5401 *Binnenbodden von Rügen* ausgewiesen.

Dieses ist gekennzeichnet durch eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft, eng miteinander verzahnter terrestrischer und mariner Küstenlebensräume. Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Auf Küstenüberflutungsmooren findet Grünlandwirtschaft statt. Ferner sind große Brackwasserlagunen ausgebildet, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

Der im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zu untersuchende Standort liegt in einer Entfernung von über 400 m zu beiden Schutzgebieten.

Für potenzielle Störwirkungen ausgehend von BImSchG-Anlagen außerhalb von Gewerbegebieten wird gemäß Anlage 5 der HzE 2018 [5] ein engerer Wirkungsbereich (Stufe I) von 50 m sowie ein erweiterter Wirkungsbereich (Stufe II) von 200 m angenommen. Generell geht die Annahme davon aus, dass außerhalb des erweiterten Wirkungsbereichs (Stufe II) von 200 m keine Störwirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft darstellbar sind.

Die nächstgelegenen Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung liegen jeweils mindestens 300 m vom Vorhabengebiet entfernt, außerhalb der Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen des Vorhabentyps. Die Erschließung des Standortes kann über die vorhandene Zufahrt zum Gewerbebestandort von einer den Schutzgebieten abgewandten Seite aus erfolgen.

Störreize durch das Bewegen von Menschen bzw. Fahrzeugen im Bereich werden gegenüber der freien Landschaft durch vorhandene Gehölze und Wälder sowie die Anpflanzung einer Heckenstruktur mit Einzelbäumen bzw. Überhältern gemindert. Es besteht kein begründeter Verdacht,

dass ausgehend von einer zulässigen Tierhaltungsanlage eine große Anzahl an Passanten die NATURA 2000 Gebiete zu Erholungszwecken aufsuchen und somit unmittelbar beeinträchtigt werden.

FFH-Arten und -Lebensräume werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, da diese im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich nicht bekannt sind. Räumliche Zusammenhänge zwischen dem Plangebiet bzw. seinen Auswirkungen und den NATURA 2000-Gebieten sind nicht erkennbar.

Als maßgebliche von BImSchG-Anlagen ausgehende Beeinträchtigungsfaktoren sind Stoff- und Geruchsimmissionen, Lärmimmissionen, Lichtimmissionen sowie potenziell Störreize und eine Grundwasserbeeinflussung in den jeweiligen standortkonkreten Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Betroffenheit der Schutz- und Entwicklungsansprüche des GGB und seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen zu begutachten und auszuschließen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gibt in seiner Stellungnahme 511.140.02.10286.22 folgenden Hinweis:

Natura-2000-Gebiete (hier FFH-Gebiet DE 1447-302 und Vogelschutzgebiet DE 1446-401): Auf Ebene des FNP ist hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete zunächst in einer FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung nur im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung möglich.

Die Gemeinde Glowe hat eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die westlich bzw. südlich des Geplanten Standortes gelegenen NATURA 2000 Gebiete in Auftrag gegeben [7].

Der Gutachter resümiert: *Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans in der Gemeinde Glowe, wird die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des SPA „Binnenbodden von Rügen“ (Gebiets-Nr.: DE 1446-401) ausgeschlossen, da durch die prognostizierten Wirkfaktoren die Bestandteile der Schutzgebiets nicht berührt werden bzw. die Relevanzschwelle nicht überschritten wird.*

Für das GGB „Nordrügensche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1446-302) können erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für dieses Gebiet ist im konkreten Genehmigungsverfahren durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären, wie das Vorhaben in Einvernehmen mit den Zielen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 umgesetzt werden kann.

4.1.3.3.2 Nationale Schutzgebiete

LSG 81 Ostrügen

Der planungsrechtliche Außenbereich der Gemeinde Glowe liegt im LSG Ostrügen. Der „Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock Nr. 18-3/66 Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten vom 4.2.1966“ lautet wie folgt:

Die Küstenlandschaft und Teile des Hinterlandes des Bezirkes Rostock zeichnen sich durch besondere Eigenarten und Schönheiten aus. Sie bilden die Grundlage für eine sinnvolle Erholung. Für die Reproduktion der Arbeitskraft der Werktätigen sind sie von großer Bedeutung. Um den Charakter und damit den Wert dieser Gebiete für die Erholung zu erhalten beschließt der Rat des Bezirkes: I Die Landschaften Ostrügen, Kreis Rügen werden gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 5.8.54 (GBL: S: 695) zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

.... (grenzen etc.)

II (1) in Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur in Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden....

III Zur Erhaltung, Pflege und planmäßigen Erschließung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung der Bevölkerung sind von der Naturschutzverwaltung gemeinsam mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz, Zweigstelle Greifswald sowie den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden Konzeptionen zu erarbeiten und mit der Bezirks- und Abzustimmen.

Aus den Ausführungen ist kein generelles Bauverbot ableitbar, jedoch wurde der Schutzstatus LSG aufrechterhalten. Schutzzweck ist das **Aufrechterhalten der Erholungsqualität zusammen mit dem Landschaftsbild / Landschaftserleben.**

Aktuell läuft ein Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung in Anpassung an die Anforderungen der heutigen Verwaltungspraxis sowie Korrektur der Schutzgebietskulisse in der kartografischen Darstellung.

In § 3 der neuen Schutzgebietsverordnung werden folgende Ziele hinsichtlich des Gebietscharakters, Schutzzwecks und der Erhaltungsziele formuliert:

(1) Die Festsetzung des LSG dient dazu, **dem Menschen langfristig eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.** Dazu gehört die Bewahrung eines vielfältigen Mosaiks an Landschaftsformen und Lebensräumen, einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft von bundesweiter Bedeutung und Einmaligkeit im südlichen Ostseeraum, die durch den Menschen in jahrhundertelanger, traditioneller Nutzung durch Land-, Forst- und Fischwirtschaft, Kreidegewinnung sowie Siedlungsgeschichte geprägt wurde. Kein anderes Gebiet vergleichbarer Größe ist so reichhaltig und vielfältig ausgestattet.

...

Die natürlichen und kulturhistorischen Eigentümlichkeiten des LSG begründen seine **Eignung für die naturnahe Erholung.** Bundesweit und darüber hin aus erfüllt das LSG durch seine Großräumigkeit und seine Spezifik, insbesondere auch durch die klimatischen Bedingungen, wichtige Funktionen für den Fremdenverkehr und Kureinrichtungen. Die Festsetzung des LSG dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für den Menschen und dem **Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.**

Die Verordnung regelt in § 4 (8) ein Verbot für die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen innerhalb der Schutzgebietskulisse. Regelungen zu eventuellen Ausnahmen und Befreiungen werden in § 6 getroffen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gibt in seiner Stellungnahme 511.140.02.10286.22 folgenden Hinweis:

Landschaftsschutzgebiet Ostrügen. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ostrügen. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Landschaftsschutzes im Sinne von § 26 BNatSchG besteht, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilungsfähig. Dies steht in Abhängigkeit zur tatsächlichen Nutzung (z. B. welche Tierhaltung, welche Anzahl an Tieren, welche baulichen Anlagen u. v. m.). Für eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele der LSG-Verordnung ist diese im weiteren Verfahren zu präzisieren. Neben einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 3 Naturschutzverordnung der DDR vom 28. Mai 1989 kann auch die Herausnahme des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erforderlich werden.

Im westlichen Bereich der Gemeinde Glowe liegt das NSG 255 Roter See bei Glowe. Es umfasst das Verlandungsgebiet des Roten Sees mit Teilen des umliegenden Waldes, eines Teiles des anschließenden Grünlandes und einer Boddengewässer-Randzone von 100 Meter Breite wurde auf 233 ha Grundfläche zum Naturschutzgebiet erklärt. Die erste Unterschutzstellung erfolgte am 05.11.1990.

Dieses NSG liegt mit > 4 km Entfernung außerhalb jeglichen Wirkbereichs zum zu untersuchenden Standort des Teil FNP, so dass es im Hinblick auf die Neuausweisung nicht weiter berücksichtigt werden muss.

NSG 256 Spyckerscher See und Mittelsee

Das NSG Spyckerscher See und Mittelsee umfasst in mindestens 300 m Entfernung zur ausgewiesenen Konzentrationszone auf einer Fläche von insgesamt 344 ha die namensgebenden Seen mit einem Teil der umliegenden Halbtrocken- und Magerrasen sowie Brackwasserröhrichte und

aufgelassenen Salzwiesen einschließlich eines angrenzenden Teiles des Großen Jasmunder Boddens.

Es wurde erstmals zum 05.11.1990 unter Schutz gestellt. Heute gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spyckerscher See und Mittelsee" vom 27. September 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 998).

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines der landschaftlich reizvollsten und, gemessen an der geringen Größe, an Vielfalt der Naturlandschaft reichsten Gebiete der nordrügischen Boddenlandschaft. Das Biotopspektrum reicht von Pioniervegetation und Halbtrockenrasen mit Entwicklung zu wärmeliebenden Gebüschern einerseits und Sandmagerrasen im boddennahen Bereich andererseits über aufgelassene Salzwiesen und verschiedene Röhrichte und Erlenbrüche bis zu den Flachgewässern der beiden Seen und des angrenzenden Boddenbereiches. Als besonders geschützte, vom Aussterben bedrohte sowie als für Rügen seltene Arten sind Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfrosch (*Rana esculenta*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Gemeine Sichelwiese (*Falcaria vulgaris*) zu nennen. Das Gebiet ist zudem Nahrungsrevier für Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*). Besondere avifaunistische Bedeutung gewinnt es durch die Funktion als Schlafplatz für verschiedene Gänsearten und den Kranich (*Grus grus*). Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel ist der Erhalt dieses vielfältigen Naturpotentials unter dem Druck der zunehmenden touristischen Erschließung Rügens. Ein spezielles Entwicklungsziel ist die Verbesserung der Wassergüte durch Verringerung des Eutrophierungsgrades (Aal-Hecht-Schlei-See).

Im Hinblick auf die geplante Ausweisung eines Standortes für Anlagen nach BImSchG außerhalb von Gewerbe und Industriestandorten ist standortbezogen im Rahmen des konkreten Antragsverfahrens die Betroffenheit des Schutzgebietes auszuschließen.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Boden

Bestand/ Bewertung: Nach Aussage der Geologischen Karten des Kartenportals Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern herrschen innerhalb des Betrachtungsraumes (Konzentrationszone) sickerwasserbestimmte Lehme/ Tieflehme vor. Als Ackerstandort übernimmt dieser mit einer Bodenwertzahl von 20-40 eine Produktionsfunktion mittlerer Wertigkeit. Wertegebende Bodenbildungen (z.B. Moore) sind nicht ausgeprägt. Im südwestlichen Umfeld wird ein Moorstandort ausgewiesen. Dieser wird jedoch von der Konzentrationszone nicht tangiert.

Für das Gemeindegebiet werden die Bodenfunktionsbereiche in der Karte *Bewertung der Bodenfunktionsbereiche* im Landes-Umweltkartenportal [4] überwiegend mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Der ausgewiesene Standort umfasst nur anteilig einen mit hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesenen Bereich, im Weiteren eine erhöhte Wertigkeit als niedere Stufe.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie erläutert die Methodik zur Bestimmung des Bodenfunktionswertes wie folgt: *Die Bodenfunktionsbewertung MV basiert auf einer Berechnung / Ableitung der Teilbodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NBF), Extrem Standorte (ExStB) sowie Naturnähe (NatBoZu). Jeder Teilbodenfunktion wird ein Wert zwischen 1 (niedrig) und 5 (hoch) entsprechend der Einhaltung der Teilbodenfunktion zugeordnet. Über eine Bewertungsmatrix wird dann der Grad der Einhaltung der Bodenfunktion berechnet. Zusätzlich werden aufwertende und abwertende Interpretationshinweise in Form von Schraffuren angezeigt. Die Interpretationshinweise sind gutachterlich zu werten. Der berechnete Grad der Einhaltung der Bodenfunktionen hat hinweisenden Charakter.*

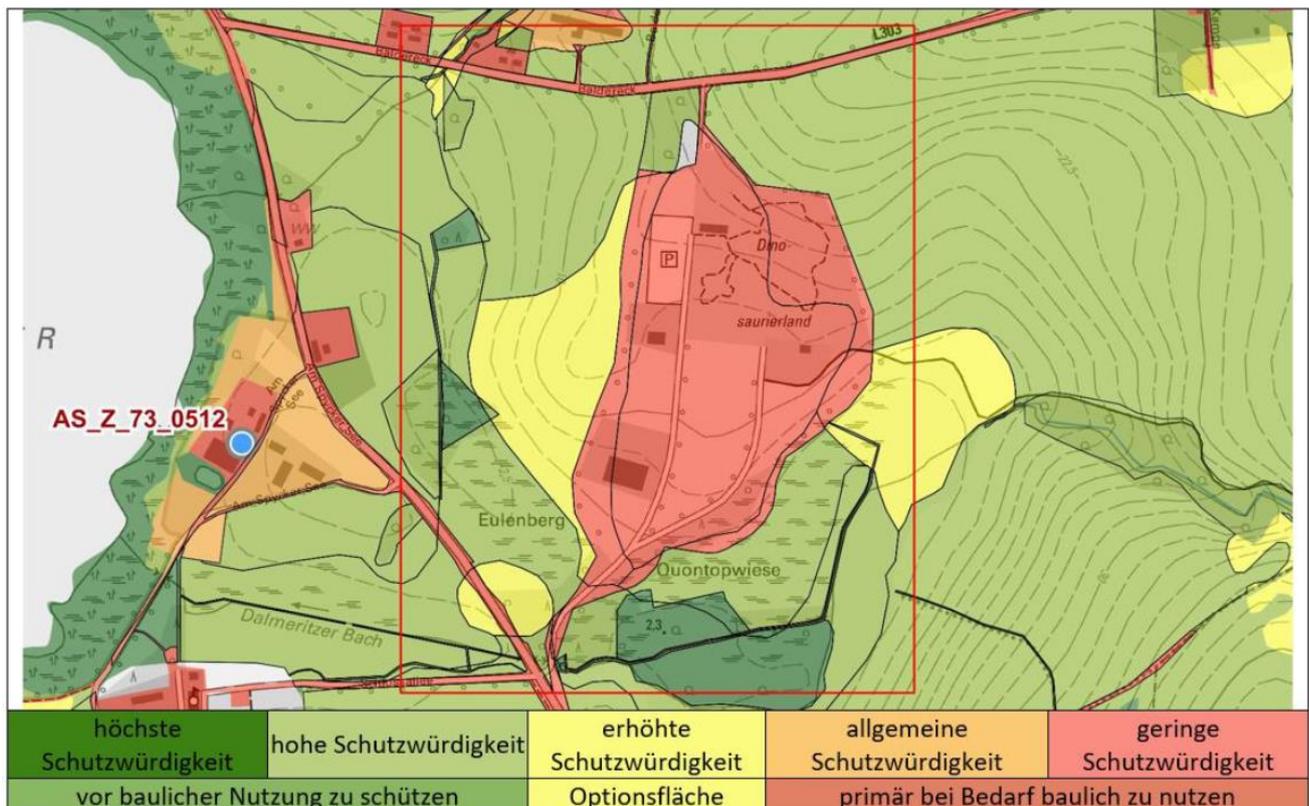


Abbildung 2 Kartenausschnitt Bodenfunktionen (Quelle Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Rügen 511.140.02.10286.22)

Den Hinweisen zur Wertigkeit der Bodenfunktionen wurde gefolgt. Im Vergleich der im Rahmen des Teillandschaftsplans untersuchten Standorte wird mit der aktuellen Konzentrationszone die Fläche mit der durchschnittlich geringsten Bewertung der Bodenfunktionen planerisch vorbereitet. Die Standortbewertung kann im Rahmen der Antragstellung nach BImSchG konkretisiert werden.

Die Konzentrationszone des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nicht flächenscharf ausgewiesen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Mit der Umsetzung eines Vorhabens am Standort werden Bodenfunktionen durch zunehmende Versiegelung zerstört. Der Bereich wird hinsichtlich der Bodenfunktion überwiegend mit einer mittleren Wertigkeit („erhöhte Schutzwürdigkeit, Stufe 3 von 5) dargestellt. Altlasten sind am Standort nicht bekannt.

Ein gem. § 20 NatSchAG-MV geschütztes Geotop ist in naher Umgebung nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung der Planung am vorhandenen Standort bedeutet, dass ggf. eine hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionsbereiche höher bewertete Fläche für ein potenzielles Vorhaben beansprucht wird.

Minimierung und Vermeidung: Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Glowe minimiert mit der Ausweisung der aktuellen Fläche Eingriffe in höherwertige Bodenbildungen.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben ist auf die erforderliche Fläche zu beschränken. Die Umsetzung des Vorhabens beansprucht keine wertgebenden Bodenbildungen.

Gegenüber der aktuellen Situation wird sich der Umfang der Versiegelung deutlich erhöhen. Neuversiegelungen und Abgrabungen werden als erhebliche Auswirkungen bewertet, sofern sie in einem großen Umfang Bodenstandorte allgemeiner Bedeutung oder, bei geringerer Größenordnung, Böden mit hoher Bedeutung betreffen. Die in Anspruch zu nehmende Fläche besitzt auf Grund ihrer langjährigen Nutzung als Landwirtschaftsfläche ein deutlich anthropogen geprägtes Bodengefüge.

Eine Verschlechterung des Bodengefüges mit Verlust von Bodenfunktionen ist in den zu versiegelnden Bereichen zu erwarten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen kommt es hier zu einer Konsolidierung des Gesamtzustandes, eine weitere Verschlechterung ist nicht zu erwarten, da keine weiteren Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgesehen sind.

4.2.2 Fläche

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung: Die Ausweisung des Standortes berücksichtigt das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, in dem eine Fläche ausgewiesen wird, welche in Anbindung an bestehende Nutzungen mit vorhandener Erschließung gewählt wurde. Mit der Angliederung an ein vorhandenes Sondergebiet findet ein Flächenverbrauch statt. In der Umsetzung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und versiegelt, eine Flächenzerschneidung wird vermieden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung der Planung würde gegebenenfalls eine Ansiedlung an einer im Sinne des Schutzgutes weniger geeigneten Stelle ermöglichen.

Minimierung und Vermeidung: Der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Glowe ging eine Analyse potenziell geeigneter Standorte für eine Tierhaltungsanlage im Rahmen des Teillandschaftsplans voraus. Mit dem gewählten Standort, der in Anbindung an baulich vorgeprägte Bereiche mit bestehender Tierhaltung sowie einer genehmigten Anlage zur Aufbereitung von Strandanwurf ausgewiesen wurde, wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche minimiert. Eine Zersiedelung der Landschaft an sensiblerer Stelle wird vermieden. In der Umsetzung sind alle Möglichkeiten der Versiegelungsminimierung zu prüfen.

4.2.3 Wasser

Bestand/ Bewertung: Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzzone und Gewässer II. Ordnung betroffen. Stehende Gewässer oder Fließgewässer sind innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone nicht vorhanden, das ausgewiesene Biotop nach §20 NatSchAG M-V ist trocken gefallen und als solches nicht wahrnehmbar.

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt >100-150 mm/a. Der Grundwasserflurabstand wird mit >10m angegeben. Das Gebiet wird im Schutzgrad der Grundwasserressourcen als hoch eingestuft, die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt > 10 m (Quelle: Umweltkarten M-V LUNG).

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nicht-Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung am ausgewiesenen Standort bedeutet, dass das Vorhaben an einem anderen Standort realisiert werden kann. Die Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut sind für einen nicht zu benennenden alternativen Standort nicht abschätzbar.

Minimierung und Vermeidung: Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Glowe weist eine Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung an einem aus Sicht des Schutzgutes unkritischen Standort aus.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben sieht insgesamt keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Ein negativer Einfluss auf die umgebenden Gräben oder Kleingewässer ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Die wassertechnische Erschließung ist mit ihm zu regeln und ggf. vertraglich zu vereinbaren.

Die Stellungnahme 511.140.02.10286.22 des Landkreises Vorpommern Rügen gibt folgende Hinweise:

Niederschlagswasser: *Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbau- last) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), in diesem Falle ebenfalls dem ZWAR. Der Zweckverband kann durch Satzung regeln, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG).*

Eine solche Satzung des Zweckverbandes existiert bereits. Die in Rede stehenden Grundstücke sind dort nicht aufgeführt, so dass weiterhin der ZWAR auch für das Regenwasser abwasserbeseitigungspflichtig ist. Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung können auch bereits in Flächennutzungsplänen und insbesondere in Bebauungsplänen unter Beachtung des § 9 BauGB aufgenommen werden. Die Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zum FNP müssen daher durch den Zweckverband erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen. Sollte der Bauleitplan Festlegungen zur Niederschlagswasserversickerung enthalten, muss eine solche Möglichkeit grundsätzlich auch nachweislich gegeben sein (Untergrundverhältnisse, Grundstücksgröße usw. sind zu beachten!).

Im ländlichen Raum ist es in der Regel zweckmäßig, die Festlegung zu treffen, dass das gering verschmutzte Niederschlagswasser versickert werden soll, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier: Grundwasser) stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch denjenigen, bei dem es anfällt, nicht versickert oder verwertet werden kann und dann mittels Kanalisation abgeleitet werden muss, ist der ZWAR für die Ableitung pflichtig.

Schmutzwasser: *Es ist beabsichtigt, anfallendes Schmutzwasser in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen und dem ZWAR zu überlassen. Dieses ist mit dem ZWAR vertraglich zu regeln.*

Die Errichtung der abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV:

Sollen im ausgewiesenen Gebiet JGS-Anlagen errichtet werden, müssen diese so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (einschließlich Grundwasser) nicht zu besorgen ist. (§ 62 Abs. 1 WHG).

4.2.4 Wasserrahmenrichtlinie

Der Spyckersche See ist Teil des berichtspflichtigen Gewässersystems der Nordrügensch Bodden (Code WP_21). Diese sind nach [6] ein mesohalines inneres Küstengewässer der Ostsee. Signifikante Belastungen werden durch diffuse Quellen der Landwirtschaft sowie atmosphärischer Deposition benannt, welche sich in der Verschmutzung durch Chemikalien sowie der Belastung mit Nährstoffen äußern. Sowohl der ökologische als auch der chemische Zustand werden mit *schlecht* bewertet. Dabei überschreiten überwiegen Quecksilber und Quecksilberverbindungen die Qualitätsnorm. Als Bewirtschaftungsziel wird das Erreichen des guten Zustands/ Potenzials bis 2027 formuliert.

Das Vorhabengebiet entwässert über vorhandene Gräben in den Spyckerschen See. Entsprechend ist in einer konkreten Antragstellung nachzuweisen, dass die Gewässerqualität der Nordrügensch Bodden nicht beeinträchtigt wird. Maßnahmen sind zu benennen.

4.2.5 Klima/ Luft

Bestand/ Bewertung: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,3\text{ °C}$ der Februar, die wärmsten der Juli und August mit $16,7\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,0\text{ °C}$.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz; 1 mm entspricht 1 l/m^2). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat den August, 12 % und auf den trockensten Monat, den Februar, 5 % der mittleren Jahressumme.

Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Der zu untersuchende Standort übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Die Ackerflächen und die westlich vorhandenen Nordrügensch Boddengewässer fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Die südlich angrenzenden Waldflächen dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Hinsichtlich stofflicher Belastungen kann das Klima als relativ unbelastet angesprochen werden. Östlich des unmittelbaren Plangebietes gehen von der vorhandenen Tierhaltung Emissionen aus, die als lokale klimatische Vorbeeinträchtigung bewertet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nicht-Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung am ausgewiesenen Standort bedeutet, dass das Vorhaben an einem anderen Standort realisiert werden kann. Die Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut sind für einen nicht zu benennenden Standort nicht abschätzbar.

Minimierung und Vermeidung: Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Glowe weist die Konzentrationszone eine für Anlagen der Tierhaltung an einem aus Sicht des Schutzgutes unkritischen Standort aus.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

4.2.6 Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche zu projektbezogenen Umweltrisiken auf andere Schutzgüter führen können, beispielsweise bei

der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe oder Hitzestauungen in Folge erhöhter sommerlicher Temperaturen. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Die Bestandssituation stellt in diesem Zusammenhang voraussichtlich keine Gefahrenquelle dar. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten, eine Gefährdung durch Küstengewässer bei Extremwetterereignissen besteht nicht. Die klimatische Situation ist ausgeglichen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet und ist in Anbetracht der Größe, der Lage und der geplanten Nutzungen nicht geeignet, sich negativ auf das Klima auszuwirken und somit den Klimawandel zu verstärken. Eine verstärkte Hitzeentwicklung, welche sich negativ auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken könnte, geht vom Vorhaben nicht aus. Die Planung verursacht keine potenziellen Hitzestauungen oder Situationen mit erhöhten Strahlungen.

Klimawandelinduzierte Risiken sind ausgehend von Art und Umfang des Vorhabens nicht absehbar.

4.2.7 Pflanzen/ Tiere

4.2.7.1 Pflanzen

Bestand: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet die Vegetationsgesellschaft Buchenwälder kalkreicher Standorte (N47) Orchideen-Buchenwald kalkreicher Standorte insbesondere über anstehender Kreide aus. In Richtung Westen und Südwesten werden Stieleichen-Hainbuchenwälder (F39) als Stieleichen-Hainbuchenwälder auf nassen mineralischen Standorten außerhalb der Auen-Überflutungsbereiche ausgewiesen.

Biotoptypen: Im Plangebiet herrscht der Biotoptyp „Lehmacker“ (ACL) (gem. Feldblockkataster) bzw. Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) vor. Ein eingebettetes ehemaliges Feuchtbiotop weist heute keine derartige Ausprägung mehr auf. Östlich grenzt eine Pappelhecke an, südwestlich ein Erlen-Bruchwald. Dieser stellt Wald nach §2 LWaldG M-V dar.

Innerhalb sowie unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende nach Biotopatlas gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

- RUE04662 temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Kleinröhricht, Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg., Größe 0,0189 ha (innerhalb des Plangebietes)

Die folgend aufgelisteten Biotope befinden sich innerhalb des südwestlich an das Plangebiet angrenzenden, geschlossenen Waldbestands:

- RUE04652 Erlenbruchwald südlich Baldereck, Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpfund Auwälder; Röhrichtbestände und Riede, mit Biotopbogen, Größe 0,8359 ha, Entfernung: angrenzend in südwestlicher Richtung vom Plangebiet
- RUE04644 temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Kleinröhricht, Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg., Größe 0,7104 ha, 80 m Entfernung südwestlich des Plangebietes
- RUE04640 Gebüsch/ Strauchgruppe, Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Größe 0,2755 ha, 100 m Entfernung südwestlich des Plangebietes
- RUE04649 Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide, Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Größe 0,0229 ha,
- RUE04647 Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide, Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Größe 0,0061 ha

Bewertung: Mit Ausnahme des kleinen, trockengefallenen Gewässerbiotops, welches keine Ausprägung eines Biotops mehr besitzt, weist die landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche keine wertgebenden Strukturen auf. Die östlich das Plangebiet begrenzende Pappelhecke wurde als Windschutzhecke im Zusammenhang mit der Errichtung des ehemals am Standort vorhandenen Materialdepots der NVA angelegt. Dieser Hecke wird kein höherer Wert beigemessen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nicht-Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung am ausgewiesenen Standort bedeutet, dass das Vorhaben an einem anderen Standort realisiert werden kann. Die Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut sind für einen nicht zu benennenden Standort nicht abschätzbar.

Minimierung und Vermeidung: Durch die intensive Nutzung und die durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen im Umfeld des Vorhabengebiets (Stallanlagen, Dinopark) ist der Standort nicht als völlig ungestört anzusprechen. Das Biotop darf als wertgebendes Element des Naturraums nicht beeinträchtigt werden und ist entsprechend planerisch zu berücksichtigen.

Der Wald nach §2 LWaldG M-V ist durch den erforderlichen Waldabstand zu berücksichtigen. Die benachbart, innerhalb des Waldes liegenden gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten.

Zustand nach Durchführung: Die Errichtung einer Stallanlage mit Wirtschaftsflächen verursacht einen Verlust der vorherrschenden Biotoptypen. Am Standort sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geringer Wertigkeit betroffen. Die zu ermittelnden Eingriffe in das Schutzgut können multifunktional kompensiert werden.

4.2.7.2 Tiere

Bestand/ Bewertung: Das Habitatpotenzial der Fläche wird durch die Eigenschaft als Ackerfläche (gem. Feldblockkataster) bestimmt. Umgebend sind eine Windschutzpflanzung aus Pappel (östlich), einzelne Gehölze (westlich) sowie ein Erlen-Bruchwald (südlich) vorhanden. Innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone ist ein Kleingewässer als Biotop nach §20 NatSchAG M-V ausgewiesen. Tatsächlich weist dieses im aktuellen Verhandlungsstadium kein Wasser auf und ist in seiner Erscheinung ein Teil der derzeit als Grünland geprägten Fläche.

Östlich angrenzend sind landwirtschaftlich geprägte bauliche Nutzungen vorhanden. Die Errichtung einer Strandanwurf-Aufbereitungsanlage wurde ergänzend genehmigt (Genehmigung nach §4 BImSchG Nr. 8.11.2.4V-60.068/21-53a vom 20.04.2023). Im Weiteren grenzt der saisonal hoch frequentierte Parkplatz eines Erlebnisparks (Dinosaurierland Rügen) an.

Die Fläche bietet allgemeine Lebensraumfunktionen für Brutvögel, Amphibien/ Reptilien und Fledermäuse.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Zum Vorhaben wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt [2]. Der Gutachter formuliert Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz. *Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG, sondern auch der Stabilisierung und dem Ausgleich von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen der Arten. Dementsprechend sind diese Maßnahmen auch im Rahmen der Eingriffsregulierung zu behandeln und nicht nur als CEF-Maßnahmen anzusehen. Die Maßnahmen zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumsprüchen mit ein.*

Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V 1	
<i>Maßnahme</i>	<i>Sollte die Fällung von Bäumen notwendig werden, ist der Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) geboten, die die Fällarbeiten betreut und Bäume im Vorfeld auf Quartierstrukturen und Besatz durch Fledermäuse kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen werden die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.</i>
<i>Begründung</i>	<i>Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung</i>

Zielarten	Fledermäuse, Brutvögel
-----------	------------------------

Vermeidungsmaßnahme V 2	
Maßnahme	<p>Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen. • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten. • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 Kelvin) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index, • Einsatz von Intervallschaltungen.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
Zielarten	Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Aufwertung von Habitaten oder Schaffung von Ersatzlebensräumen für wertgebende Vogelarten (z.B. Feldlerche, Wiesenpieper).
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung
Zielarten	Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Maßnahme	Der Baustellenbereich ist durch einen Amphibien- und Reptilienschutzzaun abzusperren. Gegebenenfalls sind auf der baustellenzugewandten Seite selbstentleerende Fangeimer (z. B. Orthab Kleintiertunnel) in Abständen von 25 m aufzustellen. Der Zaun ist während der Dauer der Bauarbeiten funktionsfähig zu halten.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Amphibien, Reptilien

CEF-Maßnahmen:

CEF-Maßnahme E 1	
Maßnahme	<i>Ersatz der durch Fällung betroffenen Baumquartiere durch Kästen aus Holzbeton im Verhältnis 1:2 nach folgenden Kriterien:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Anbringung in umliegenden Gehölzen in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus),</i>• <i>südliche bis südwestliche Exposition,</i>• <i>Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</i>• <i>Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</i>• <i>Maßnahme muss vor Abbruch des Gebäudes funktionsfähig sein.</i>
Begründung	<i>Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>
Zielarten	<i>Fledermäuse</i>

CEF-Maßnahme E 2	
Maßnahme	<i>Installation von artgerechten Nistkästen aus Holzbeton an geeigneten Gehölzen im räumlichen Umfeld und Ersatz von Bruthabitaten des Wiesenpiepers. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Baufeldfreimachung zu realisieren.</i>
Begründung	<i>Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>
Zielarten	<i>Brutvögel</i>

Der Gutachter resümiert:

Im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Konzentrationszone für Tierhaltung im Rahmen eines Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Glowe war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden könnten und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien Habitatkartierungen sowie Potenzialanalysen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen. Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nicht-Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung am ausgewiesenen Standort bedeutet, dass das Vorhaben an einem anderen Standort realisiert werden kann. Die Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut sind für einen nicht zu benennenden Standort nicht abschätzbar.

Minimierung und Vermeidung: Der Standort für Tierhaltung wird in Benachbarung vorhandener Tierhaltungsanlagen sowie der geplanten und genehmigten Standanwurf-Aufbereitungsanlage ausgewiesen, völlig ungestörte Landschaftsräume werden nicht beansprucht.

Zustand nach Durchführung: Derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zugunsten einer Anlage für Tierhaltung anteilig baulich beansprucht. Wertvolle Habitate gehen nicht verloren. Erhebliche Betroffenheiten von Artengruppen können mittels Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden.

4.2.7.3 Biologische Vielfalt

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berücksichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologischen Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten (z.B. Reptilien) gut erreichbar sind. Nach der „Inseltheorie“ sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Grenzbereich von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Übergang zur offenen Landschaft. Der Standort des Vorhabens ist durch umgebende Nutzungen vorgeprägt. Bauliche Maßnahmen zur Entwicklung des Standortes werden auf die erforderlichen Flächen beschränkt.

Wichtige Vernetzungsfunktionen für die Artengruppe Amphibien werden nicht gestört. Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen für die Brutvogelfauna und die Fledermäuse durch funktionale Beziehungen zwischen den Brutplätzen bzw. Quartieren und den jeweiligen Nahrungsgebieten im und außerhalb des Plangebietes.

Insgesamt wird der Untersuchungsgebiet als Bereich mit mittlerer biologischer Vielfalt, Stufe 2, betrachtet.

4.2.8 Landschaft

Bestand/ Bewertung: Das Plangebiet gehört großräumig zum Nord- und Ostrügensch Hügelland und Boddenland. Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in den Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft um Sagard (1418) eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das Gebiet der Stufe mittel bis hoch zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im visuellen Wirkungsbereich der benachbarten landwirtschaftlichen Anlagen mit Windschutzhecke. Es ist aus der Landschaft heraus nur von Norden einsehbar, beansprucht aber keine übergeordneten Sichtbeziehungen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nicht-Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung am ausgewiesenen Standort bedeutet, dass das Vorhaben an einem anderen Standort realisiert werden kann. Die Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut wäre an einem anderen Standort voraussichtlich höher.

Minimierung und Vermeidung: Der Teillandschaftsplan der Gemeinde Glowe hat sich vorbereitend intensiv mit dem Schutzgut auseinandergesetzt und mit dem hier als Konzentrationszone ausgewiesenen Standort den Standort mit der geringsten Betroffenheit des Schutzgutes herausgestellt. Richtung Norden wird ein Sichtschutz zur Abgrenzung der Anlage gegenüber der offenen Landschaft als Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes gefordert.

Zustand nach Durchführung: Die neue Gehölzkontur wird im Zusammenhang mit der benachbarten Gehölzstruktur als Einheit wahrgenommen. Sichten werden dabei nicht zerschnitten. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2.9 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Bestand/ Bewertung: Das Plangebiet am Rand der landwirtschaftlichen Anlage mit benachbarter Freizeitnutzung ist durch die bestehenden Stallgebäude geprägt. Eine Anlage zur Aufbereitung von Strandanwurf wurde im April 2023 genehmigt und wird voraussichtlich zeitnah errichtet. Bei Umsetzung der Planung wird die bestehende Bebauung um weitere Stall- und Nebenanlagen ergänzt.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nicht-Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung am ausgewiesenen Standort bedeutet, dass das Vorhaben an einem anderen Standort realisiert werden kann. Die Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut sind für einen nicht zu benennenden Standort nicht abschätzbar.

Minimierung und Vermeidung: Indem die Konzentrationszone in Benachbarung vorhandener Tierhaltungsanlagen, jenseits menschlicher Nutzungen ausgewiesen wird, werden Betroffenheiten des Schutzgutes vermieden. Im Zuge der Umsetzung eines konkreten Vorhabens sind potenzielle Beeinträchtigungen durch Geruch und/ oder Stoffliche Belastungen gutachterlich belegt auszuschließen.

Zustand nach Durchführung: Vom Standort der ausgewiesenen Konzentrationszone gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit, Erholung) erheblich beeinträchtigenden Wirkungen aus.

4.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bestand/ Bewertung: An verschiedenen Stellen im Plangebiet sowie im Umfeld sind Hinweise auf Bodendenkmale bekannt. Die von der Planung betroffenen Bodendenkmale sind solche, deren Veränderung oder Beseitigung gemäß §1 Abs. 3 DSchG M-V genehmigt werden kann. Baudenkmale oder sonstige denkmalpflegerisch relevante Bereiche sind nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nicht-Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung am ausgewiesenen Standort bedeutet, dass das Vorhaben an einem anderen Standort realisiert werden kann. Die Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut sind für einen nicht zu benennenden Standort nicht abschätzbar. Generell sind in Glowe zahlreiche Bodendenkmale auch an anderen Standorten bekannt bzw. werden vermutet, so dass nicht generell von einer Nichtbetroffenheit an einem alternativen Standort ausgegangen werden kann.

Minimierung und Vermeidung: Sollten während möglicher Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden derart vermieden.

Zustand nach Durchführung: Die Ausweisung der Konzentrationszone wird das Schutzgut, unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Genehmigung konkreter Vorhaben nach DSchG M-V, nicht erheblich beeinträchtigen.

4.2.11 Störfallbetriebe

Im näheren Umfeld des Plangebietes (>2 km) sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken.

Vom Vorhaben gehen keine im Hinblick auf einen Störfall relevanten Wirkungen aus. Es verstärken sich weder Risiken für die Menschliche Gesundheit (z.B. durch Unfälle und Katastrophen) noch die Anfälligkeit der geplanten Nutzungen gegenüber den Folgen des Klimawandels. Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung derartiger Krisenfälle sind derzeit nicht erforderlich.

4.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Der Mensch ist indirekt von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzungen im direkten Umfeld des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben findet eine Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Landschaft wird sich kaum verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

4.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.3.1 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (Pflanzen und Tiere)

Der zu untersuchende Standort ist als Lehacker bzw. intensiv genutzte Grünland auf Mineralstandorten zu bewerten.

4.3.2 Beschreibung des möglichen Eingriffs

Die Errichtung einer Anlage am ausgewiesenen Standort wird den dauerhaften Verlust von Lehacker bzw. Intensivgrünland auf mineralischen Standorten als Biotoptyp und somit den Verlust der Ertragsfunktion des Bodens durch Versiegelung und Veränderung der Flächennutzung verursachen. Das innerhalb der Konzentrationszone ausgewiesene Feuchtbiotop ist entsprechend seiner gutachterlich festzustellenden Biotopqualität zu berücksichtigen. Ebenso angrenzende Gehölzbestände sowie der Wald.

4.3.3 Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Die konkrete Eingriffsbilanz wird auf der Ebene der Zulassung eines Vorhabens erstellt. Ausgehend vom Biotoptyp Acker bzw. Intensivgrünland, einer Gesamtfläche von ca. 6,2 ha und einer zulässigen Überbauung von max. 80% sind maximal 74.400 EFÄ zu erwarten. Inwieweit mittelbare Eingriffswirkungen auf benachbarte gesetzlich geschützte Biotope geltend gemacht werden müssen, wird vom konkreten Vorhaben abhängen.

4.3.4 Kompensationserfordernis für beeinträchtigte Biotoptypen

Die Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft sind im Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit den Hinweisen zur Eingriffsregelung (aktuell Stand 2018 mit Ergänzung in 2019) entsprechend zu kompensieren. In Anlage 6 werden Kompensationsmaßnahmen und ihre naturschutzfachliche Bewertung aufgelistet.

Im Falle der Erschließung des Standortes wird eine Sichtschutzhecke Richtung Norden gefordert. Nach HzE 2018 können Kompensationsflächenäquivalente gemäß Maßnahme 2.21 oder gemäß Maßnahme 8.40 ermittelt werden. Weitere Kompensation ist im Gemeindegebiet von Glowe bzw. über anerkannte Ökokonten innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland nachweisbar.

4.3.5 Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Aktuell sind keine Eingriffe in den Einzelbaumbestand absehbar.

4.3.6 Eingriffsermittlung (forstlich)

Der Waldabstand von 30 m ist für bauliche Anlagen einzuhalten. Davon ausgehend sind keine Eingriffe in den benachbarten Wald absehbar.

4.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Gemeinde erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind folgende detaillierte Maßnahmen zu treffen:

- stichprobenartige Ortsbesichtigungen während der Bauphase zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung von baubegleitenden Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen (inkl. Maßnahmen zum Schutz von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen nach DIN 18920 bzw. RAS LP 4) sowie von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

Konkrete Maßnahmen sind auf der Genehmigungsebene festzusetzen und können durch eine zu beauftragende, die Umsetzung begleitende Umweltbaubegleitung (UBB) erbracht werden.

4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Glowe ist auf Grundlage der vorausgegangen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Anpassung an den Klimawandel, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sowie Störfallbetriebe als umweltverträglich einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie angesichts der festgesetzten Minderungsmaßnahmen nicht zu erkennen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen in der gleichen Landschaftszone ausgeglichen werden.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft wurden überschlägig ermittelt und können durch Umsetzung der Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes bzw. Einzahlung in verfügbare Ökokonten in der betroffenen Landschaftszone Ostseeküstenland ausgeglichen werden. Aktuell stehen in Ökokonten ausreichend Kompensationsflächenäquivalente zur Verfügung.

Das Vorhaben berührt mit einem kleinen ausgewiesenen Biotop nach § 20 NatSchAG M-V einen besonders wertvollen Bestandteil von Natur und Landschaft. Nachteilige Auswirkungen können vermieden werden. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützte Geotope werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Für die benachbart liegenden Europäischen Schutzgebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans in der Gemeinde Glowe, wird die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des SPA „Binnenboden von Rügen“ (Gebiets-Nr.: DE 1446-401) ausgeschlossen, da durch die prognostizierten Wirkfaktoren die Bestandteile des Schutzgebiets nicht berührt werden bzw. die Relevanzschwelle nicht überschritten

wird. Für das GGB „Nordrügenschel Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1446-302) können erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für dieses Gebiet ist im konkreten Genehmigungsverfahren durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären, wie das Vorhaben in Einvernehmen mit den Zielen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 umgesetzt werden kann.

Gegenüber einer unveränderten Umsetzung des FNP (Nullvariante) ergeben sich durch die Planung begründete Auswirkungen.

Allgemein wird durch die vorzubereitenden Entwicklungen dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche durch bauliche Anlagen zugunsten der Landwirtschaft versiegelt. Der Anteil an Flächenversiegelungen hängt von der tatsächlichen Nutzung ab.

Im aktuellen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die gesamte Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen sowie der benachbarten Nutzungen keine besonderen Funktionen für den Biotop- und Artenschutz erfüllt. Gleichwohl ist das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wie z.B. Fledermäuse oder Vögel in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen. Es wurden vorsorgliche Maßnahmen ausgewiesen, deren Einhaltung sicherstellt, dass mit der Umsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut eintreten. In den nachgelagerten Planungsebenen hat vorhabenbezogen eine intensive Auseinandersetzung mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen, da erst hier konkrete Eingriffe bzw. Maßnahmen abgeleitet werden können.

Das Plangebiet wird flächig verändert. Die rahmenden und zu erhaltenden Wald- und Gehölzstrukturen sowie die Lage gegenüber der in sich abgeschirmten, östlich benachbarten landwirtschaftlichen Anlage bedingen keine erhebliche Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsempfindens. Übergeordnete Landschaftsbezüge sind von den Veränderungen nicht betroffen.

Im Rahmen der Genehmigung einer Anlage nach BImSchG ist der Eingriff flächenscharf zu bilanzieren und der Ausgleich nachzuweisen. Überschlüssig wurde ermittelt, dass die multifunktional kompensierbaren Eingriffe über verfügbare Ökokonten in der betroffenen Landschaftszone ausgeglichen werden können, ohne weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet zu beanspruchen.

Das Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung ist nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der ermittelten Umweltauswirkungen durch die geplante Entwicklung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.6 Quellenverzeichnis

[1] Gemeinde Glowe, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Konzentrationszone für die Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, Vorentwurfsfassung, Hertelt Stadtplanung und Architektur, Stralsund/ Karlsruhe, Stand 20.09.2022

[2] Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ der Gemeinde Glowe, Dipl.-Biol. Thomas Frase, Rostock, den 30.01.2023

[3] Gemeinde Glowe / Rügen, Teillandschaftsplan, grünblau Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Kirsten Fuß, Glowe, den 31.01.2022

[4] Umweltkartenportal des Landes M-V

[5] Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern [HzE 2018, Stand 2019]

[6] Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan Wasserkörper WP_21 [BfG \(bafg.de\)](http://BfG.bafg.de)

[7] FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ der Gemeinde Glowe, Dipl.-Biol. Thomas Frase, Rostock, den 24.07.2023